



DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION

im Jahr 2006

DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION

im Jahr 2006



VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz steht in meinem Ressort auf der politischen Skala an oberster Stelle. Um die Arbeitsplatzqualität in ganz Europa kontinuierlich weiter zu verbessern, muss vor allem dafür gesorgt werden, dass alle Unternehmen in der Europäischen Union unter gleichen Voraussetzungen tätig sind.

Der Rat für Beschäftigung und Soziales hat daher im Mai dieses Jahres die Entschlieung zu einer neuen Gemeinschaftsstrategie fur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefasst. Vorrangiges Ziel dieser Strategie fur den Zeitraum von 2007 bis 2012 ist eine Verringerung von EU-Arbeitsunfallen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen. Die Mitgliedstaaten wurden daher aufgerufen, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern schlussige nationale Strategien fur Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, die speziell auf die nationalen Voraussetzungen zugeschnitten sind, zu entwickeln und umzusetzen.

Der Arbeitnehmerschutzbeirat, in dem die Sozialpartner und alle weiteren fur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz relevanten Institutionen vertreten sind, wurde unmittelbar nach Vorliegen dieser Ratsentschlieung von mir beauftragt, unter Einbeziehung der mitzustandigen Bundesministerien diese nationale Strategie fur unser Land zu entwickeln. Sowohl die Kick-Off-Sitzung als auch die erste Arbeitssitzung des fur dieses engagierte Vorhaben eigens gegrundeten Fachausschusses haben bereits stattgefunden.

Folgende Themenbereiche sollen im Vordergrund unserer nationalen Arbeitsschutzstrategie stehen: Die effiziente Pravention von Arbeitsunfallen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen, gleichzeitig auch - nicht minder wichtig - Information und Beratung, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung. Dies gilt vor allem in Richtung einer umfassenden innerbetrieblichen Evaluierung und zur besseren Unterstutzung der Arbeit der Praventivfachkrafte. Letztlich geht es auch um bessere Integration des Arbeitnehmerschutzes in die Ausbildung, vor allem in den Schulen, hier vor allem in den berufsbildenden hoheren Schulen.

Ich bin zuversichtlich, dass es uns gelingen wird, nachhaltige Verbesserungen fur sterreichs Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne der Gemeinschaftsstrategie fur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu erreichen. Ich bin davon uberzeugt, dass wir auch weiterhin auf die vor allem im Arbeitnehmerschutz traditionell ausgepragte Losungskompetenz der Sozialpartner vertrauen konnen und weil die Senkung der Zahlen der Arbeitsunfalle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen ein vorrangiges gemeinsames Ziel fur uns alle darstellt.

VORWORT

Für die engagierte und verantwortungsvolle Arbeit, die meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsinspektion täglich für die Gesundheit und Sicherheit in den Betrieben leisten, möchte ich mich bei ihnen allen sehr herzlich bedanken.

Wien, im September 2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Bartenstein'. The signature is stylized, with a large, prominent 'M' and 'B'.

Dr. Martin Bartenstein

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Bedeutung und Wirksamkeit einer Arbeitsschutzstrategie für die arbeitenden Menschen eines Landes möchte ich auf eine Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion zum Explosionsschutz im Jahr 2006 hinweisen. Dies ist ein gutes Beispiel für eine zielgerichtete Aktion im Sinne der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz:

Mit der Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) wurde die entsprechende EU-Richtlinie 1999/92/EG in nationales Recht umgesetzt. Aus diesem Anlass wurde im Jahr 2006 eine Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion durchgeführt. Hauptziele waren die Erhebung des Ist-Zustandes des Explosionsschutzes in der jeweiligen Branche (Tischlereien und Kfz-Lackierereien) sowie die Klärung der Frage, was Information durch die Arbeitsinspektion in Unternehmen vor Ort im Vergleich zu Betrieben bewirkt, die entweder schriftlich oder gar nicht von der Arbeitsinspektion informiert wurden.

Die Schwerpunktaktion wurde als Zufallsstichprobe geplant, sodass man aufgrund der gewonnenen Ergebnisse mit errechenbarer Genauigkeit und Zuverlässigkeit auf die Grundgesamtheit aller Betriebe in den jeweiligen Branchen schließen konnte.

Vor Ende der Übergangsfrist für die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes gab es praktisch keine statistisch relevante Realisierung in den untersuchten Branchen. Nach Ende der Übergangsfrist gab es einen signifikant größeren Anteil von Explosionsschutzdokumenten in jenen Betrieben, die von der Arbeitsinspektion vor Ende der Übergangsfrist beraten wurden. Der Einfluss der Arbeitsinspektion auf die Realisierung des Explosionsschutzdokumentes ist deutlich zu erkennen. Die Beratung vor Ort ist dabei wirksamer als die schriftliche Information, woraus folgt, dass gezielte Information und präventive Beratung durch die Arbeitsinspektion den Grad der Realisierung der Vorgaben des technischen Arbeitsschutzes wesentlich erhöhen.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, wie eine Aktion zur Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz effizient umgesetzt werden kann und somit einen wichtigen Beitrag für eine nationale Arbeitsschutzstrategie leistet.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website der Arbeitsinspektion: http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsstaetten/Arbeitsvorgaenge/explosionsfaehige_atmosphaeren.htm.

Erlauben Sie mir noch ein paar Worte in eigener Sache zum Tätigkeitsbericht 2006, den Sie nunmehr in Händen halten und dem eine Neukonzeption zugrunde liegt. Die

VORWORT

Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass die Ausarbeitung und Drucklegung des sehr komplexen Tätigkeitsberichts in seiner bisherigen Form oft nicht in dem auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahr abgeschlossen werden konnte, weshalb sich auch die parlamentarische Behandlung des Berichts verzögerte. Dies hatte zur Folge, dass beispielsweise der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003 erst im Februar 2006 und der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005 erst im Juni 2007 im zuständigen Nationalratsausschuss behandelt wurde, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Aktualität der Berichtsinhalte seit langem nicht mehr gegeben war.

Es war daher notwendig, die Erarbeitung und Veröffentlichung der Berichte der Arbeitsinspektion in Richtung auf deren gebotene Aktualität deutlich zu beschleunigen. Im neuen Konzept wurde auf die gedruckte Veröffentlichung von Beiträgen wie beispielsweise die Berichte über die Ergebnisse von Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion oder die Beiträge aus der Sicht der Arbeitsinspektor/innen verzichtet. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese interessanten und praxisnahen Informationen in Zukunft nicht mehr veröffentlicht werden sollen. Im Gegenteil, die Beiträge über Schwerpunktaktionen der gesamten Arbeitsinspektion oder einzelner Arbeitsinspektorate, über bemerkenswerte Arbeitsunfälle, über besondere Erfahrungen und aus der Sicht der Arbeitsinspektor/innen werden vielmehr aktuell auf der Website der Arbeitsinspektion www.arbeitsinspektion.gv.at publiziert, wie das Beispiel der Schwerpunktaktion zur VEXAT verdeutlicht.

Wenngleich der Tätigkeitsbericht 2006 aufgrund der Umstellung erst jetzt fertig gestellt werden konnte, wird der Bericht für das Jahr 2007 im folgenden Kalenderjahr voraussichtlich deutlich früher veröffentlicht werden können.

Nicht nur für diese beiden Projekte, sondern für die gesamten Tätigkeiten der Arbeitsinspektion im Interesse der arbeitenden Menschen unseres Landes danke ich allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.



Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Leiterin der Arbeitsinspektion

INHALT

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
1.1 Kurzfassung	1
1.2 Wichtige Kenndaten der Arbeitsinspektion im Überblick 2002 bis 2006	3
2. ALLGEMEINER BERICHT	6
2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion	6
2.2 Neue Rechtsvorschriften auf EU-Ebene	7
Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	7
Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene	9
2.3 Neue Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene	9
Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz und Land-	
arbeitsgesetz 1984	9
Novelle zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz	10
Novellen zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz	10
Verordnung über den Schutz vor Lärm und Vibrationen	10
Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz	11
Novelle zur Grenzwertverordnung 2003 und zur Bauarbeiterschutzverordnung	11
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse	11
2.4 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz	12
2.4.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	13
Allgemeines	13
Übertretungen nach deren Arten	13
2.4.2 Arbeitsunfälle	14
Allgemeines	14
Anerkannte Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	16
Anerkannte Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	17
Unfallerhebungen	18
2.4.3 Berufskrankheiten	18
Allgemeines	18
Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Berufskrankheitsarten und Geschlecht	18
2.4.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)	21
Allgemeines	21
Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw.	
Tätigkeiten	22
2.4.5 Verwendungsschutz	23
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	23
Mutterschutz	24
Arbeitszeit	24
Arbeitszeit in Krankenanstalten	24
Arbeitsruhe	24
Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern	25
Heimarbeit	25

INHALT

3. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	27
3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten	27
Tätigkeiten insgesamt	27
Besichtigungen	27
Überprüfungen besonderer Aspekte	28
Kontrollen von Lenker/innen	28
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	29
Beratungs- und Beurteilungstätigkeit	29
Sonstige Tätigkeiten	29
Messtätigkeit	30
3.2 Schriftliche Tätigkeiten	30
Aufforderungen an Arbeitgeber/innen	31
Strafanzeigen	31
Anzeigen gemäß § 84 StPO	31
Anträge auf behördliche Vorschriften	31
Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden und Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof	32
Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	32
Bescheide	32
3.3 Rufbereitschaft	32
 ANHANG	 33
 A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN	 35
 A.2 TABELLENTEIL	 38
A.2.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen	38
A.2.1.1 Allgemeine Erläuterungen	38
A.2.1.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	38
A.2.1.3 Erläuterungen zu den Tätigkeiten	38
A.2.1.4 Erläuterungen zu den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	39
A.2.1.5 Erläuterungen zu den Übertretungen im Bereich Technik und Arbeits- hygiene	40
A.2.1.6 Erläuterungen zu den Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz	41
A.2.2 Tabellen	43
Tab. 1: Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Überblick 2002 bis 2006	45
Tab. 2: Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 2006	46
Tab. 3: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006	48
Tab. 4: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern im Jahr 2006	50
Tab. 5: Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf Baustellen und auswärtigen Arbeits- stellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006	52
Tab. 6: Kontrollen von Lenker/innen im Jahr 2006	54
Tab. 7: Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschafts- zweigen im Jahr 2006	55
Tab. 8: Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006	56
Tab. 9: Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen nach Wirtschafts- zweigen im Jahr 2006	58

INHALT

Tab. 10:	Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006	60
Tab. 11:	Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern im Jahr 2006	62
Tab. 12:	Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006	64
Tab. 13:	Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 2006	66
A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION		68
A.3.1	Personalstand der Arbeitsinspektorate (Stand 2006)	68
A.3.2	Organisation der Arbeitsinspektion	69
A.3.2.1	Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion	69
A.3.2.2	Arbeitsinspektorate	70

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.1 Kurzfassung¹⁾

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate bei 66 500 Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen arbeitnehmerschutzbezogene **Tätigkeiten** durch. Dabei wurden insgesamt 50 900 Arbeitsstätten und weiters Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen von insgesamt 13 100 Unternehmen besichtigt. Von den insgesamt durchgeführten 164 400 Tätigkeiten waren über 55 % (90 600) Besichtigungen, bei denen je nach Anlassfall routinemäßige Kontrollen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Schwerpunkterhebungen, Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt wurden. Zusätzlich zu diesen Besichtigungen führten die Arbeitsinspektor/innen 2 100 Kontrollen von Lenker/innen durch und nahmen an 17 100 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen). Ferner wurden 23 000 Beratungen vor Ort und Vorbesprechungen betrieblicher Projekte durchgeführt sowie 20 700 sonstige Tätigkeiten vorgenommen (z.B. Teilnahme an Schulungen bzw. Tagungen).

Bei 21 300 oder mehr als 33 % aller besichtigten Arbeitsstätten und Unternehmen, die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen tätig waren, wurden im Berichtsjahr **Übertretungen** von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwer wiegender Übertretungen sofortige Strafanzeigen erstattet. Von den gegenüber 2005 gesunkenen insgesamt 67 900 Übertretungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen) betrafen 63 300 den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz und 4 600 den Verwendungsschutz. Rund 42 % der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne Kontrollen von Lenker/innen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei Kontrollen von Lenker/innen 197 700 Arbeitstage von Lenker/innen überprüft und dabei 6 600 Mängel festgestellt. Insgesamt wurden rd. 2 000 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz: 1 100; Verwendungsschutz: 900).

Entsprechend den Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nahm im Berichtsjahr sowohl die Zahl der anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 103 000 auf 106 800 als auch die entsprechende Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle, d.h. der tödlich verlaufenen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tage verursachenden Arbeitsunfälle, von 63 300 auf 64 500 leicht zu, während die der tödlichen Arbeitsunfälle von 124 auf 107 abnahm. Somit ergibt sich bei den anerkannten Arbeitsunfällen eine Zunahme von 3,6 %, die sich allerdings auf 1,9 % verringert, wenn man dem Jahr 2005 die gleiche Beschäftigtenstruktur nach Wirtschaftsbereichen bzw. die gleichen branchenspezifischen Beschäftigtenzahlen wie 2006 zugrunde legt (Details siehe Kapitel 2.4.2, Seite 14). Mittelfristig betrachtet nahm im Zeitraum 1996 bis 2006 trotz eines deutlichen Anstiegs der bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen von rd. 153 000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um rd. 23 000 oder 17,7 % ab. Zugleich stieg im Berichtsjahr die Zahl der anerkannten **Berufserkrankungen** von 1 146 auf 1 199 leicht an, davon

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel 1.2 (Wichtige Kenndaten) oder dem Anhang A.2 (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

72 mit tödlichem Ausgang. Ferner wurden in 4 900 Arbeitsstätten 62 700 Arbeitnehmer/innen durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 34 als dafür nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** (einschließlich Teilzeitbeschäftigte und Karenzierte) umfasste im Berichtsjahr in den Arbeitsinspektoraten 305 Arbeitsinspektor/innen sowie 119 Verwaltungsfachkräfte (inklusive Kfz-Lenker).

Budget der Arbeitsinspektion: Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 2006 insgesamt rund 25,10 Mio. €, davon entfielen 18,63 Mio. € auf den Personalaufwand, 1,03 Mio. € auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen und 5,44 Mio. € auf den Sachaufwand.

Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren) betragen im Berichtsjahr rund 0,38 Mio. €.

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.2 Wichtige Kenndaten der Arbeitsinspektion im Überblick 2002 bis 2006

Betriebskenndaten	2002	2003	2004	2005	2006
Vorgemerkte Arbeitsstätten	227.913	229.230	231.525	233.048	236.134
Vorgemerkte Arbeitnehmer/innen	2.588.781	2.609.463	2.646.560	2.680.697	2.716.941
Arbeitsstätten, Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen mit Übertretungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	21.930	23.972	23.784	23.053	21.314
Arbeitsstätten	16.948	17.662	17.846	17.098	15.635
Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	4.982	6.310	5.938	5.955	5.679
Übertretungen gesamt (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	73.131	83.144	82.957	77.363	67.870
Technik und Arbeitshygiene	67.026	76.894	76.269	71.793	63.296
Verwendungsschutz	6.105	6.250	6.688	5.570	4.574
Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle (AUVA)	98.538	103.567	103.487	103.029	106.768
davon					
Meldepflichtige Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle (AUVA)	64.371	64.379	65.512	63.316	64.491
davon					
tödlich	120	103	132	124	107
Anerkannte Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger (AUVA)	1.215	1.035	1.100	1.146	1.199
davon					
tödlich	14	40	62	58	72
Den Arbeitsinspektoraten gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten	1.653	1.561	1.825	1.786	1.558

Übertretungen Technik und Arbeitshygiene	2002	2003	2004	2005	2006
Übertretungen gesamt	67.026	76.894	76.269	71.793	63.296
Allgemeine Bestimmungen (ohne Bauarbeitenkoordination)	11.572	12.796	12.613	11.492	11.886
Bauarbeitenkoordination	1.142	2.758	2.940	3.087	2.767
Arbeitsstätten und Baustellen	19.905	22.220	21.955	21.576	17.427
Arbeitsmittel	11.415	14.163	13.818	13.682	10.945
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.659	5.332	5.423	5.188	4.856
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.593	1.901	1.849	1.534	2.515
Gesundheitsüberwachung	641	588	551	470	433
Arbeitsvorgänge und -plätze	4.534	5.330	5.347	4.702	6.956
Präventivdienste	11.565	11.806	11.773	10.062	5.511

Übertretungen Verwendungsschutz	2002	2003	2004	2005	2006
Übertretungen gesamt	6.105	6.250	6.688	5.570	4.574
Kinderarbeit	10	8	3	6	4
Beschäftigung von Jugendlichen	1.133	1.215	1.197	1.110	982
Mutterschutz	1.878	1.997	2.311	2.056	1.326
Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	2.473	2.407	2.431	1.992	1.916
Krankenanstalten-Arbeitszeit	61	51	321	57	45
Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	459	474	362	311	260
Bäckereiarbeit	27	62	28	21	10
Heimarbeit	64	36	35	17	31

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Besichtigte Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamt	70.989	72.130	71.381	70.201	64.042
Arbeitsstätten	57.504	56.691	56.676	55.879	50.910
Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	13.485	15.439	14.705	14.322	13.132

Tätigkeit der Arbeitsinspektor/innen	2002	2003	2004	2005	2006
Tätigkeiten gesamt	164.608	162.565	169.485	168.094	164.358
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	97.698	99.344	100.524	97.333	90.577
In Arbeitsstätten	80.580	79.770	81.356	79.295	74.236
Auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	17.118	19.574	19.168	18.038	16.341
Kontrollen von Lenker/innen	2.812	1.731	2.052	1.812	2.094
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen¹⁾	19.485	19.368	20.885	20.940	17.144
Beratungstätigkeit	18.858	18.176	20.439	24.247	23.034
Beratungen vor Ort	10.507	9.336	10.668	13.551	12.409
Vorgesprächen von betrieblichen Projekten	8.351	8.840	9.771	10.696	10.625
Beurteilungstätigkeit	11.950	9.898	10.425	10.089	10.848
Freistellungszeugnisse gem. MSchG	4.591	4.112	3.995	3.956	4.314
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	7.359	5.786	6.430	6.133	6.534
Sonstige Tätigkeiten¹⁾	13.805	14.048	15.160	13.673	20.661
<i>davon</i>					
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	6.229	6.354	6.268	6.262	11.647

Kontrollen von Lenker/innen (Detailauswertungen)	2002	2003	2004	2005	2006
überprüfte Arbeitstage	132.088	128.095	139.328	152.673	197.695
Personenverkehr	5.212	5.972	9.241	9.969	9.495
Güterverkehr	124.583	118.806	126.936	136.361	184.460
sonstige Fahrzeuge	2.293	3.317	3.151	6.343	3.740
Übertretungen gesamt	6.887	6.000	5.621	5.603	6.571
Personenverkehr	167	170	127	179	168
Güterverkehr	6.587	5.659	5.387	5.304	6.358
sonstige Fahrzeuge	133	171	107	120	45

¹⁾ Ab 2006 werden die kommissionellen Überprüfungen nicht mehr bei den behördlichen Verhandlungen sondern bei den sonstigen Tätigkeiten mit-erfasst.

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Folgemeasures	2002	2003	2004	2005	2006
Schriftliche Aufforderungen	21.884	22.010	22.132	22.229	20.947
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden	2.008	1.505	1.814	1.971	1.955
Technik und Arbeitshygiene	683	769	907	1.136	1.053
Verwendungsschutz	1.325	736	907	835	902
Beantragtes Strafausmaß in €	2.071.860	1.929.513	2.117.086	2.679.858	2.547.623
Technik und Arbeitshygiene	1.007.918	1.162.370	1.303.643	1.777.248	1.632.823
Verwendungsschutz	1.063.942	767.143	813.443	902.610	914.800
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	1.304	1.020	1.534	1.555	1.440
Technik und Arbeitshygiene	507	429	682	782	734
Verwendungsschutz	797	591	852	773	706
Verhängtes Strafausmaß in €	1.142.415	867.807	1.405.126	1.313.603	1.416.479
Technik und Arbeitshygiene	593.409	391.297	690.501	731.027	735.271
Verwendungsschutz	549.006	476.510	714.625	582.576	681.208
Anträge auf Vorschreibung zusätzlicher Schutzmaßnahmen	36	52	77	56	44
Sofortverfügungen bei Gefahr in Verzug	22	25	16	17	13

Personal und Budget	2002	2003	2004	2005	2006
Personal der Arbeitsinspektion im Außendienst (jeweils Stand 1. März)	319	316	308	310	305
Gesamtausgaben in Mio. €	23,4	23,4	23,8	24,3	25,1

ALLGEMEINER BERICHT

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1 **Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion**

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, der die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektor/innen nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektor/innen jederzeit zugänglich sind. Arbeitsinspektor/innen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, wobei allerdings bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen eine Ankündigung jedenfalls unzulässig ist.

Zu Beginn der Besichtigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Auch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen hat ein Teilnahmerecht an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer. Die Arbeitsinspektor/innen sind berechtigt, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgeber/innen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat

ALLGEMEINER BERICHT

die Arbeitgeber/innen umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßnahmen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion. Eine sofortige Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwerwiegender Übertretungen zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, die den Arbeitnehmerschutz berühren, Parteistellung und das Recht der Berufung. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Nach bestimmten Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise für die Genehmigung zusätzlicher Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz.

2.2 Neue Rechtsvorschriften auf EU-Ebene

Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) - (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Die Kommission legte im Juni 2004 einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz gegen physikalische Einwirkungen betreffend optische Strahlung vor. In einem Vermittlungsverfahren am 6. Dezember 2005 fand eine Einigung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission zum geänderten Richtlinienvorschlag statt. Eine formelle Annahme der Richtlinie erfolgte im Rat am 23. Februar 2006.

Die Richtlinie 2006/25/EG regelt Mindestvorschriften zum Schutz vor der Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen durch künstliche optische Strahlung, insbesondere der Schädigung der Augen und Haut. Sie legt Pflichten der Arbeitgeber/innen zur Gefahrenermittlung und -beurteilung sowie Maßnahmen zur Vermei-

ALLGEMEINER BERICHT

dung oder Verringerung der Exposition fest. Optische Strahlung ist sichtbares Licht, ultraviolette Strahlung, Infrarotstrahlung und Laserstrahlung. Die Richtlinie muss bis zum 27. April 2010 innerstaatlich umgesetzt werden.

Entschließung des Rates zu einer neuen Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (2007-2012)

Wie schon für den vergangenen Zeitraum 2002-2006 hat die Europäische Kommission für den Zeitraum 2007-2012 in einer Mitteilung über eine Gemeinschaftsstrategie prioritäre Arbeitnehmerschutzvorhaben benannt. Die Mitteilung soll den Anstoß zur Verfolgung dieser Prioritäten auf EU-Ebene und auf innerstaatlicher Ebene geben. Auf Grundlage der Mitteilung der Kommission hat der Rat am 30. Mai 2007 eine Entschließung angenommen.

Ziel der neuen Gemeinschaftsstrategie ist unter anderem eine EU-weite Reduktion der Inzidenz von Arbeitsunfällen bis 2012 um 25 Prozent sowie eine Senkung der Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen. Die Mitgliedstaaten sollen auf innerstaatlicher Ebene eigene Strategien ausarbeiten, um diese Ziele zu erreichen. Eine Konkretisierung der innerstaatlichen Maßnahmen bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Österreich hat wie die meisten Mitgliedstaaten bereits mit Vorarbeiten für einen nationalen Aktionsplan für den Arbeitnehmerschutz begonnen. Über den Arbeitnehmerschutzbeirat sind alle maßgeblichen Betroffenen an der Erarbeitung dieser österreichischen Arbeitnehmerschutzstrategie beteiligt.

Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung

Die Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG und die meisten der sonstigen, zum Arbeitnehmerschutz ergangenen EU-Richtlinien schreiben den Mitgliedstaaten vor, in Abständen von vier oder fünf Jahren der Europäischen Kommission über die Anwendung der jeweiligen Richtlinie in der Praxis Bericht zu erstatten. Diese „Anwendungsberichte“ sollen Aufschlüsse über die Rechtswirklichkeit und Praktikabilität des EU-Arbeitnehmerschutzrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie darüber ermöglichen, ob allenfalls eine Anpassung oder Überarbeitung der jeweiligen Richtlinie erforderlich erscheint.

Die Richtlinie zur Änderung der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG und einiger weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung bezweckt eine Systematisierung dieser Berichtspflichten insoweit, als in Zukunft zu allen Arbeitnehmerschutz-Richtlinien nach einem einheitlichen Schema für einen fünfjährigen Berichtszeitraum und zu einem einheitlichen Endtermin Bericht zu erstatten sein wird.

ALLGEMEINER BERICHT

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

Die Verordnung regelt insbesondere die zulässigen Lenk- und Ruhezeiten sowie das Mindestalter der Lenker/innen und gilt für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt, und für die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Lenkers/der Lenkerin konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind, und zwar – unabhängig vom Land der Zulassung des Kraftfahrzeugs - innerhalb der Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Verordnung ist am 11. April 2007 in Kraft getreten.

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr durch Art. 26 der Verordnung vom 15. März 2006

Nach dieser Verordnung müssen Fahrzeuge der Personen- oder Güterbeförderung mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein (ausgenommen die in Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannten Fahrzeuge). Die Verordnung regelt insbesondere die Pflicht zum Einbau eines Kontrollgerätes und die Pflichten zur ordnungsgemäßen Benutzung des Kontrollgerätes neu. Die Änderung ist am 11. April 2007 in Kraft getreten.

Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG

Die Richtlinie 2006/15/EG legt für 33 Stoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest. Zu elf Stoffen besteht in Österreich Umsetzungsbedarf. Die nationalen MAK-Werte der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2006) waren für diese Arbeitsstoffe höher, als durch die Richtlinie 2006/15/EG vorgegeben, beziehungsweise waren zu zwei Arbeitsstoffen keine MAK-Werte geregelt. Die Richtlinie wurde durch die Grenzwerteverordnung 2007, BGBl. II Nr. 243/2007, umgesetzt (siehe Seite 11).

2.3 Neue Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene

Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz und Landarbeitsgesetz 1984

Durch ein Erkenntnis des EuGH als Folge eines Vertragsverletzungsverfahrens wurde eine entsprechende Anpassung des österreichischen Rechts erforderlich. Diese Änderungen betrafen die Regelungen über Sicherheitsvertrauenspersonen

ALLGEMEINER BERICHT

und Sicherheitsfachkräfte sowie die Erste-Hilfe-Leistung; sie wurden mit BGBl. I Nr. 147/2006 verlautbart und traten mit 12. August 2006 in Kraft.

Novelle zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Mit BGBl. I Nr. 42/2007 wurde eine Novelle zum BauKG verlautbart, die mit 10. Juli 2007 in Kraft trat. Durch Aufnahme einer Verfassungsbestimmung (Artikel I) wurde die geltende einfachgesetzliche Rechtslage (Artikel II) verfassungskonform beibehalten. Damit ist die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Angelegenheiten der Bauarbeitenkoordination sowie die Vollziehung dieser Vorschriften Bundessache. Der Verfassungsgerichtshof hatte zuvor mit Erkenntnis G 37/06-6 vom 29. September 2006 den § 4 Abs. 1 des BauKG mangels hinreichender Kompetenz des Bundesgesetzgebers aufgehoben. Diese Regelung zu allgemeinen Pflichten der Bauherren wurde unverändert neu erlassen, weil eine zwingende Umsetzungsverpflichtung hinsichtlich der EU-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG besteht.

Novellen zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz

Mit BGBl. I Nr. 138/2006 wurde eine Novelle zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz verlautbart, mit der die Arbeitszeitbestimmungen für Lenker/innen an EU-Recht angepasst wurden, insbesondere an die Richtlinie 2002/15/EG („Lenker-Richtlinie“), die Verordnung (EG) 561/2006 und an die Änderung der Verordnung (EWG) 3821/85 („Lenkzeiten-Verordnung“). Der Strafkatalog wurde erweitert und die Straftatbestände neu geordnet. Die Änderungen im Arbeitszeitgesetz, die sich auf die Umsetzung der Lenker-Richtlinie beziehen, traten mit 1. Juli 2006 in Kraft, jene betreffend die Anpassung an die neue Lenkzeiten-Verordnung gleichzeitig mit dieser EU-Verordnung am 11. April 2007. Die Änderungen im ARG dienen ausschließlich der Anpassung an die Lenkzeiten-Verordnung und traten ebenfalls mit 11. April 2007 in Kraft.

In Entsprechung des Regierungsübereinkommens wurden mit BGBl. I Nr. 61/2007 Novellen zum Arbeitszeitgesetz sowie zum Arbeitsruhegesetz verlautbart, die eine Flexibilisierung des gesetzlichen Arbeitszeitrechts unter Berücksichtigung der EU-Arbeitszeitrichtlinie beinhalten. Für Teilzeitkräfte wurde bei Mehrarbeit ein Zuschlag geschaffen. Die Novellen werden mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Verordnung über den Schutz vor Lärm und Vibrationen

Zur Umsetzung der EU-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG (Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen: Vibrationen und Lärm) wurde mit BGBl. II Nr. 22/2006 die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV) erlassen. Sie ist am 26. Jänner 2006 in Kraft getreten. Für Lärm im Musik- und Unterhaltungssektor gilt eine Übergangsfrist bis 15. Februar 2008.

ALLGEMEINER BERICHT

Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Mit einer Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), verlautbart mit BGBl. II Nr. 22/2006, wurden neue Vorschriften betreffend Untersuchungen bei Einwirkung von Lärm und Vibrationen festgelegt. Sie ist am 26. Jänner 2006 in Kraft getreten. Für den Musik- und Unterhaltungssektor gilt eine Übergangsfrist bis 15. Februar 2008.

Mit gleicher Verordnung erfolgte auch eine Novellierung der Bauarbeiterschutzverordnung, die durch die neue Verordnung Lärm und Vibrationen erforderlich wurde.

Eine weitere Novellierung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) erfolgte mit BGBl. II Nr. 224/2007. Sie beinhaltet eine Neufassung der Untersuchungsrichtlinien sowie die Einführung von Untersuchungen von Beschäftigten bei Einwirkung von Cobalt und Nickel und bei Beschäftigung in Räumen, in denen die Sauerstoffkonzentration zum Zweck der Brandvermeidung herabgesetzt ist. Diese neuen Regelungen werden mit 1. März 2008 in Kraft treten.

Novelle zur Grenzwerteverordnung 2003 und zur Bauarbeiterschutzverordnung

Mit BGBl. II Nr. 242/2006 wurde eine Novelle zur Grenzwerteverordnung 2003 (nunmehr: Grenzwerteverordnung 2006 – GKV 2006) und zur Bauarbeiterschutzverordnung erlassen. Mit dieser Novelle wurden nähere Bestimmungen zur Messung von Arbeitsstoffen, insbesondere betreffend Fachkunde des Messpersonals, Einrichtungen von Messstellen, Zeitabstände der Messungen, Mess- und Probenahmeverfahren, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen und Bewertung der Messergebnisse festgelegt. Weiters wurde damit die EU-Richtlinie 2003/18/EG, mit der die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz geändert wurde, umgesetzt. Die Regelungen traten mit 1. Juli 2006 in Kraft.

Mit BGBl. II Nr. 243/2007 wurde eine Novelle zur Grenzwerteverordnung 2006 (nunmehr: Grenzwerteverordnung 2007) verlautbart, mit der die Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten umgesetzt wird. Gleichzeitig wurde der Grenzwert für biologisch inerte Stäube (allgemeiner Staubgrenzwert) gesenkt. Die Novelle trat mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse

Mit der Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V, verlautbart mit BGBl. II Nr. 13/2007 (Artikel I), werden die Fachkenntnisnachweise für die Durchführung besonders gefährlicher Arbeiten zusammenfassend neu geregelt und an die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG angepasst. Dies betrifft das Führen von Kranen, Hubstaplern, die Durchführung von Sprengarbeiten, Taucharbeiten und Tätigkeit als Signalperson, Arbeiten im Rahmen eines Gasrettungsdienstes sowie Vorbereitungs- und Organisationsarbeiten betreffend Arbeiten unter Hochspannung. Die FK-V trat am 1. Februar 2007 in Kraft.

ALLGEMEINER BERICHT

Mit der FK-V erfolgte eine Rechtsbereinigung durch Aufhebung vorläufig übergeleiteter Regelungen der Verordnungen BGBl. Nr. 441/1975 und BGBl. Nr. 10/1982 unter Anpassung an den aktuellen Stand der Technik und die Unterrichtspraxis der Ausbildungseinrichtungen. Aufgrund der Regelungen in dieser Verordnung wurden zusätzlich Novellierungen der Bauarbeiterschutzverordnung, der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau, der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten, der Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung, der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen sowie der Sprengarbeitenverordnung (Artikel II bis VII der Verordnung BGBl. II Nr. 13/2007) erforderlich.

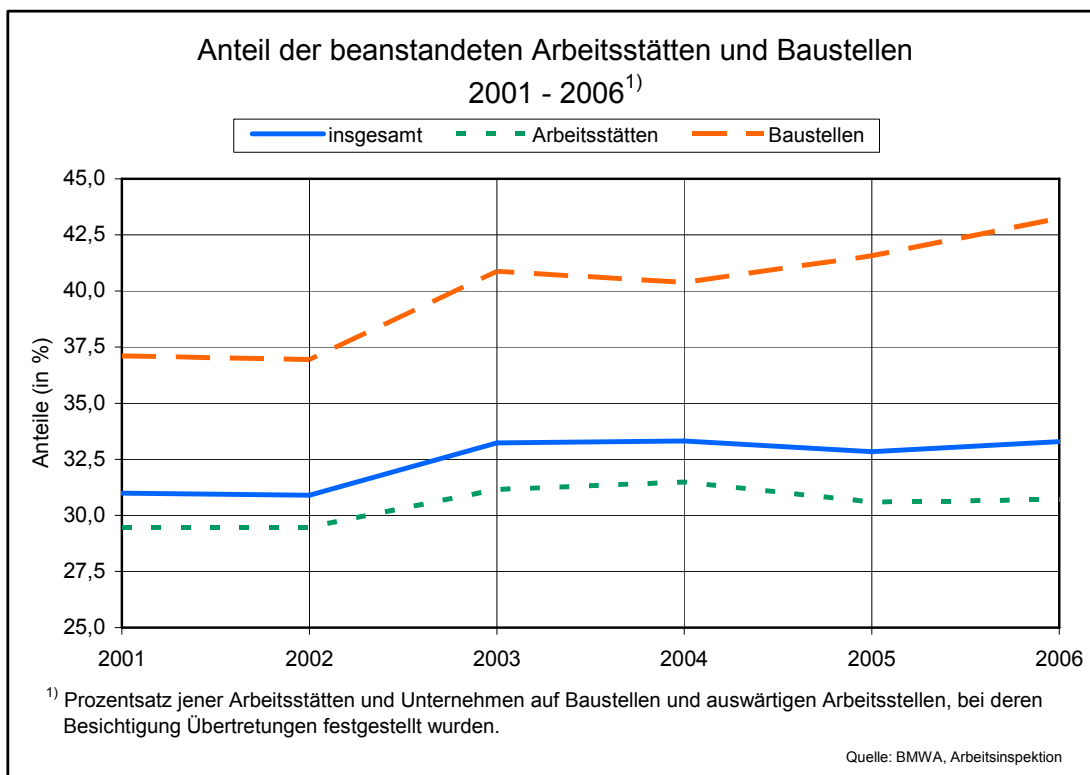
2.4 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz¹⁾²⁾

Die Arbeitsinspektor/innen stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt **67 870 (77 363) Übertretungen** von Arbeitnehmerschutzvorschriften fest (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des Arbeitnehmerschutzes und die Beseitigung allfälliger Mängel beraten. Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 21 314 (23 053) oder 33,3 % (32,8 %) aller besichtigten Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen Mängel im Bereich des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt wurden. Insgesamt nahm die Zahl der Übertretungen gegenüber 2005 deutlich ab, während der Anteil der beanstandeten Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen an den besichtigten Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen annähernd gleich blieb. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, liegt - auch mittelfristig betrachtet - der Beanstandungsanteil bei den Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen etwas höher als bei den Arbeitsstätten.

¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel 3 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 2006 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 2005.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Übertretungen als auch in jenen betreffend die Tätigkeiten (Kapitel 3.1) mit berücksichtigt.

ALLGEMEINER BERICHT



2.4.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten **63 296** (71 793) **Übertretungen** festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2006 vor allem auf folgende **Hauptgruppen** (siehe auch Anhang A.2: Tabellen 10 und 11):

Übertretungen nach deren Arten		
	2005	2006
Arbeitsstätten und Baustellen	21.576	17.427
Allgemeine Bestimmungen (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordination und Ähnliches)	14.579	14.653
Arbeitsmittel	13.682	10.945
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	4.702	6.956
Präventivdienste	10.062	5.511
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	5.188	4.856
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

ALLGEMEINER BERICHT

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2006 bei den allgemeinen Bestimmungen vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (5 834) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem den Bereich Gefahrenverhütung/Ergonomie u.Ä. (3 264).

2.4.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) zeigt, weisen bei den anerkannten Arbeitsunfällen sowohl die Arbeitsunfälle insgesamt und im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) leichte Zunahmen auf, während die tödlichen Arbeitsunfälle gegenüber 2005 deutlich zurückgingen:

Arbeitsunfälle nach Geschlecht (AUVA)						
Anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	2005			2006		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Arbeitsunfälle insgesamt	115.170	87.428	27.742	119.300	90.617	28.683
<i>davon tödlich</i>	197	170	27	175	154	21
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	103.029	81.053	21.976	106.768	84.140	22.628
<i>davon tödlich</i>	124	116	8	107	102	5
Meldepflichtige Arbeitsunfälle ²⁾						
Meldepflichtige Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	63.316	52.460	10.856	64.491	53.497	10.994
¹⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. ²⁾ Tödliche und einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachende Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger. Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.						

2006 ereigneten sich somit laut AUVA 106 768 (103 029) **anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn**, davon waren 84 140 (78,8 %) Männer und 22 628 (21,2 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 107 (124) **tödlich**. Somit betrug der **Anstieg** der Anzahl der anerkannten Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) gegenüber dem Vorjahr 3,6 %. Nachdem jedoch auch die Zahl der bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist (+ 42 800) und dieser Anstieg sich ebenso auf die Unfallzahlen auswirkt wie die Veränderung der Verteilung der Beschäftigten auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche, wurde in einer vom BMWA unter Einbindung eines Statistikers der Universität Wien durchgeführten Analyse versucht, den Einfluss dieser beiden Komponenten dadurch auszuschalten, dass man dem Jahr 2005 die gleiche Beschäftigtenstruktur nach Wirtschaftsbereichen (2-Steller der ÖNACE) bzw. die gleichen branchenspezifischen Beschäftigtenzahlen wie 2006 zugrunde legte. Errechnet man sodann aus den branchenspezifischen Quoten 2005 jeweils die entsprechenden Arbeitsunfallzahlen 2005 und summiert über alle Branchen, so ergibt dies eine quotenbedingte Zunahme der Arbeitsunfälle, die mit 1,9 % deutlich schwächer ausfällt als die „unbereinigte“ Zunahme (+ 3,6 %). Demgegenüber ging die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle i.e.S. von 124 auf 107 deutlich zurück. Mittelfristig betrachtet nahm im Zeitraum 1996 bis 2006 trotz eines deutlichen Anstiegs der bei der AUVA

ALLGEMEINER BERICHT

unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen von rund 153 000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 22 969 oder 17,7 % ab.

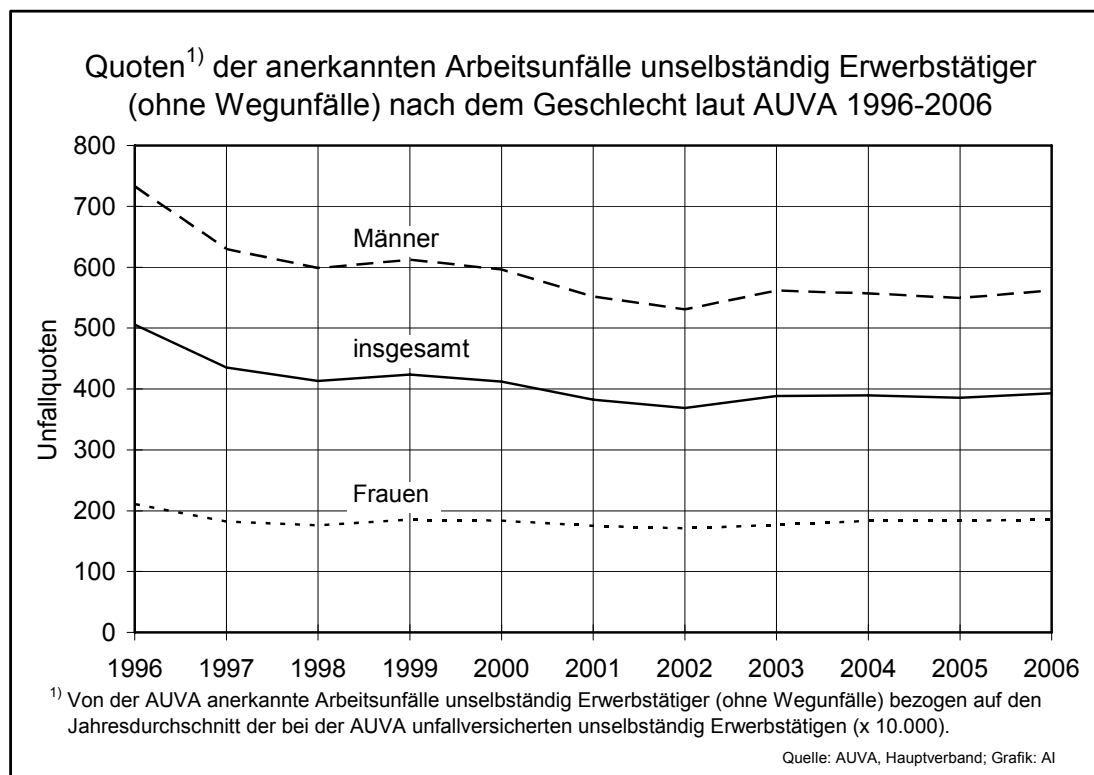
Bei den von der AUVA ausgewiesenen Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger werden auch Arbeitsunfälle in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Verkehrs-Arbeitsinspektion oder der im Bereich des Landes- und Gemeindebedienstetenschutzes eingerichteten Behörden unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten.

Im **Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion** wurden den Arbeitsinspektoraten im Jahr 2006 von den Unfallversicherungsträgern und den Sicherheitsbehörden 76 702 (69 867) Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle), davon 65 (72) tödlich, zur Kenntnis gebracht.

Neben den auch Unfälle kleineren Ausmaßes („Bagatellunfälle“) umfassenden anerkannten Arbeitsunfällen veröffentlicht die AUVA auch Daten zu den meldepflichtigen Arbeitsunfällen, d.h. zu jenen Arbeitsunfällen, die tödlich verliefen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachten. Im Jahr 2006 betrug die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. 64 491 und ist gegenüber dem Vorjahr (63 316) um 1,9 % gestiegen. Aus der Tatsache, dass die Anzahl der schweren bzw. meldepflichtigen Arbeitsunfälle weniger anstieg als die der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt (d.h. einschließlich der Bagatellfälle; + 3,6 %), ergibt sich, dass im Berichtsjahr fast 69 % der Zunahme der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt auf die Zunahme der leichteren Arbeitsunfälle (ohne Krankenstand oder mit bis höchstens drei Krankenstandstagen; + 6,5 %) zurückgeführt werden können.

Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit mittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10 000), so zeigt sich für den Zeitraum 1996 bis 2006 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:

ALLGEMEINER BERICHT



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen - trotz des leichten Anstiegs in den Jahren 2003, 2004 und 2006 - im angegebenen Zeitraum um rund 113 Unfälle pro 10 000 Versicherte gesenkt werden, wobei der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte in der Arbeitssicherheit größtenteils im nach wie vor männerdominierten Produktionssektor auswirken.

Der mittelfristig zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die innerbetrieblichen Präventionsmaßnahmen (hier vor allem die so genannte Evaluierung), das steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben, die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, die Präventionsarbeit der Arbeitsinspektion und der AUVA, die Überprüfungen sowie die umfangreichen präventiven Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Im Jahr 2006 entfielen auf 10 000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 393 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, dass mehr als vier Fünftel aller bei der AUVA unfallversicherten Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (562) dreimal so hoch aus wie jene der Frauen (185).

Anerkannte Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 2006 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Anhang A.2: Tabelle 7):

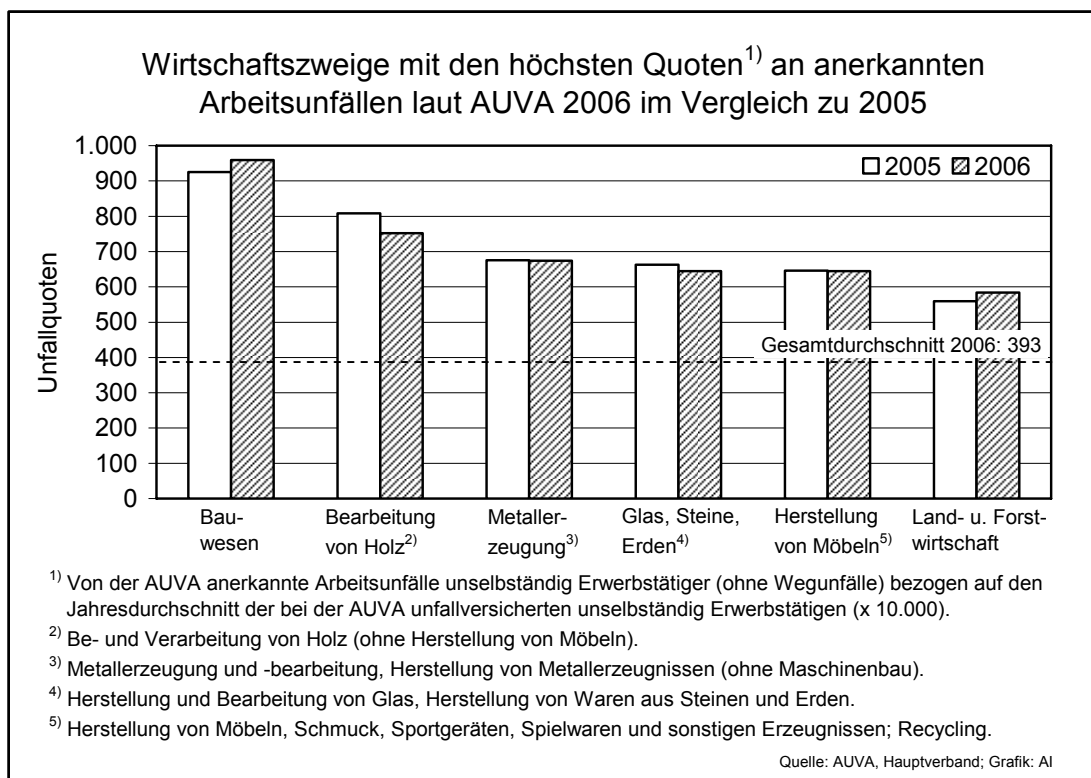
ALLGEMEINER BERICHT

Anerkannte Arbeitsunfälle nach Unfallursachen		
	2005	2006
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern und Ähnliches)	28.492	29.473
Scharfe und spitze Gegenstände	14.342	14.534
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen und Ähnliches)	12.579	12.840
Handwerkzeuge und einfache Geräte	8.945	9.262
Anstoßen	8.588	9.015
Förderarbeiten (Transport von Hand)	7.414	8.287
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.		

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 2006 fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (knapp mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (6 123), Fall/Ab sprung/Sturz von erhöhten Standorten (4 600) und Sturz von bzw. mit Leitern (3 000) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (3 406), Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (2 167) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (1 804).

Anerkannte Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

Die relative Unfallhäufigkeit bzw. die Unfallquote war 2006 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:



ALLGEMEINER BERICHT

Daraus wird ersichtlich, dass die sechs Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich (inklusive Land- und Forstwirtschaft) angehörten, dass das Bauwesen das höchste Unfallrisiko aufwies, dass jedoch - mit Ausnahme des Bauwesens und der Land- und Forstwirtschaft - die Unfallquoten in diesen Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich leicht abnahmen. Weiters ist zu erwähnen, dass - abgesehen vom Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (453) sowie dem Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (432) - alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Unfallerbungen

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerbungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2006 wurden 2 822 (3 909) derartige Unfallerbungen durchgeführt.

2.4.3 Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 2006 wurden **1 199**¹⁾ (2005: 1 146) Krankheitsfälle als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA anerkannt, bei der insgesamt 2 717 700 unselbständig Erwerbstätige unfallversichert waren.

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 1 558 (1 786) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Von den Arbeitsinspektor/innen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 181 (91) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

Von den 1 199 von der AUVA 2006 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren **986 männliche** (82 %) und **213 weibliche** Beschäftigte (18 %) betroffen. In 72 Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Berufskrankheitsarten und Geschlecht

So wie im Vorjahr nahm die Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle im Jahr 2006 laut AUVA weiter zu. Eine Ursache dafür ist, dass die Zahl der Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** gestiegen ist. Sie übertrifft seit nunmehr bereits fünf Jahren die Anzahl der Hauterkrankungen und steht daher bei den Berufserkrankungen mit 573 (504), das sind 48 % aller Berufserkrankungen, an erster Stelle. Betroffen sind nach wie vor vor allem männliche Beschäftigte (98 %). Der Anstieg der anerkannten Gehörschäden geht parallel mit dem Anstieg der Zahl der untersuchten Beschäftigten wegen Einwirkung von Lärm (2005: 11 774, 2006: 12 978).

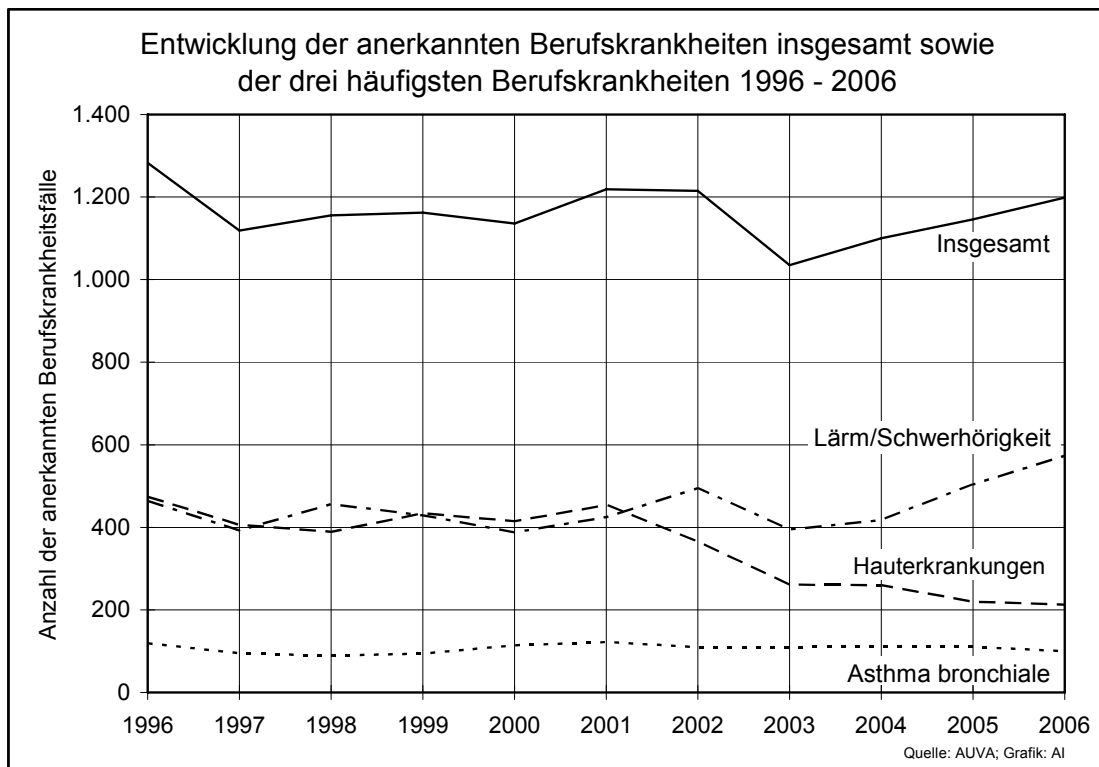
¹⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte unselbständig Erwerbstätige: Arbeiter/innen sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne Beamtinnen und Beamte und Bedienstete der ÖBB.

ALLGEMEINER BERICHT

Die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** ist im Berichtsjahr gesunken. Mit 213 (220) Hauterkrankungen, das sind 18 % aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit weiterhin an zweiter Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten (58 %) auf.

Die Anzahl der Erkrankungen an **Asthma bronchiale** hat von 111 auf 100 abgenommen. Hingegen haben die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** von 71 auf 77 leicht zugenommen.

Die Erkrankungen durch **Einwirkung von Asbeststaub** (Asbestose, bösartige Neubildungen des Rippenfelles, des Herzbeutels¹⁾, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes) sind geringfügig gesunken und zwar von 105 auf 103. Im Gegensatz zum Vorjahr ist die Anzahl der Erkrankungen durch Einwirkung von Quarzstaub (Silikose, Siliko-Tuberkulose, Bronchialkarzinom) von 33 auf 34 leicht gestiegen.



Die Anzahl der **Infektionserkrankungen**, die überwiegend bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, ist gegenüber dem Vorjahr (25) auf 27 gering gestiegen; sie machen 2 % aller anerkannten Berufserkrankungen aus. Bei den angeführten 27 Infektionserkrankungen handelte es sich um zwölf Tuberkuloseerkrankungen, um elf Hepatitisserkrankungen, und zwar um zwei Hepatitis B- und um neun Hepatitis C-Erkrankungen, um eine Erkrankung an Scharlach sowie drei übrige Infektionserkrankungen.

¹⁾ Die Liste der Berufskrankheiten wurde mit 1.7.2006 ergänzt.

ALLGEMEINER BERICHT

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten		
	2005	2006
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	504	573
Hauterkrankungen	220	213
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	111	100
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	71	77
Bösartige Neubildungen des Rippenfelles, des Herzbeutels, des Bauchfelles, der Lunge und des Kehlkopfes durch Asbest	53	72
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	28	32
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	52	31
Infektionskrankheiten	25	27
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	13	9
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	8	9
Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	4	9
Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	5	7
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	6	0
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).		

Die aufgetretenen 72 **Todesfälle** sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. Die Zunahme erklärt sich einerseits durch die jahrzehntelange Latenzzeit zwischen der Exposition gegenüber Krebs erzeugenden Arbeitsstoffen (Asbest, Chrom, Hartholzstaub) und dem Auftreten einer Krebserkrankung sowie dadurch, dass seit dem Jahr 2002 von der AUVA ein **österreichweites Nachsorgeprojekt für ehemalige Asbestarbeiter/innen**, die nicht mehr über ihre Betriebe erreichbar sind, durchgeführt wird. 38 (35 männliche und drei weibliche) Beschäftigte verstarben an bösartigen Erkrankungen des Rippenfelles, des Herzbeutels, des Bauchfelles und der Lunge nach Asbestexposition, zwölf Arbeitnehmer verstarben an einer Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Silikatose), weitere sechs Beschäftigte verstarben an einer Erkrankung nach Einwirkung von Chrom-VI-Verbindungen. Vier Arbeitnehmer verstarben an Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) und vier Arbeitnehmer/innen (drei männliche und eine weibliche) an einer Erkrankung der tieferen Atemwege, verursacht durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe, drei Arbeitnehmer an einem Adenokarzinom der Nasennebenhöhlen, verursacht durch Hartholzstaub in Tischlereien. Zwei Arbeitnehmer verstarben an einer Lungenfibrose, verursacht durch Hartmetallstaub. Ein Arbeitnehmer verstarb an Krebs, verursacht durch aromatische Amine. Ein weiterer Arbeitnehmer, der in der Tierkörperverwertung als Containerwäscher beschäftigt war, verstarb an einer Sepsis nach *Bacillus-cereus*-Infektion (einer von Tieren auf Menschen übertragbaren Krankheit) und ein weiterer Arbeitnehmer an einer Legionellenpneumonie.

ALLGEMEINER BERICHT

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht 2006			
	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	559	14	2
Hauterkrankungen	90	123	58
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	71	29	29
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	65	12	16
Bösartige Neubildungen des Rippenfelles, des Herzbeutels, des Bauchfelles, der Lunge und des Kehlkopfes durch Asbest	66	6	8
Quarzstaublungerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	32	0	0
Asbeststaublungerkrankungen (Asbestosen)	31	0	0
Infektionskrankheiten	3	24	89
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	9	0	0
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	9	0	0
Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	8	1	11
Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	7	0	0
Staublungerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	2	0	0
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	0	0	0
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	34	4	11
Berufskrankheitsfälle insgesamt	986	213	18
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).			

Bei der geschlechtsspezifischen Verteilung der Häufigkeit von anerkannten Berufskrankheiten haben sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten, bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Gehörschädigung an erster Stelle.

2.4.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärzt/innen durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

ALLGEMEINER BERICHT

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden in 4 926 (2005: 4 647) Arbeitsstätten **62 705** (56 138) **Beschäftigte** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 6 567 Beschäftigte mehr als 2005 untersucht, was vor allem auf eine Erhöhung der Anzahl jener Beschäftigten zurückzuführen ist, die der Einwirkung durch chemisch-toxische Arbeitsstoffe (+ 2 340) und der Einwirkung gesundheitsgefährdender Stäube (+ 2 203) ausgesetzt sind. Ebenso wurden mehr Beschäftigte untersucht, die der Einwirkung von gesundheitsgefährdendem Lärm (+ 1 204), den Organismus besonders belastenden Einwirkungen bzw. Tätigkeiten (+ 714) und Stoffen, die Hautkrebs verursachen können (+ 106), ausgesetzt sind. Insgesamt wurden im Berichtsjahr bei 4 477 weiblichen und 58 228 männlichen Beschäftigten Untersuchungen durchgeführt.

Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	2005	2006
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	29.173	31.513
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	12.729	14.932
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ¹⁾	11.774	12.978
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gas-schutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau	1.258	1.888
Den Organismus besonders belastende Hitze	805	889
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	399	505
Insgesamt	56.138	62.705
¹⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst. Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Die folgende Tabelle enthält Detaildaten zu den Einwirkungen nach dem Geschlecht für 2006:

ALLGEMEINER BERICHT

Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen und Geschlecht 2006				
	insgesamt	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	31.513	28.258	3.255	10
<i>davon</i>				
Blei	3.612	3.289	323	9
Chrom-VI-Verbindungen	723	682	41	6
Benzol	656	640	16	2
Toluol oder Xylole	16.096	14.231	1.865	12
Isocyanate	6.044	5.592	452	7
Gesundheitsgefährdende Stäube	14.932	14.524	408	3
<i>davon</i>				
Quarz	4.022	3.879	143	4
Asbest	202	200	2	1
Hartmetall	574	538	36	6
Schweißrauch	8.740	8.656	84	1
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	12.978	12.195	783	6
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungs- diensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau	1.888	1.882	6	0
Den Organismus besonders belastende Hitze	889	865	24	3
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	505	504	1	0
Insgesamt	62.705	58.228	4.477	7
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.				

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 34 (28) Beschäftigte für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren.

2.4.5 Verwendungsschutz

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 4 574 (2005: 5 570) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen) festgestellt. Damit sind diese gegenüber 2005 um rund 18 % zurückgegangen.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in vier Fällen (2005: sechs Fälle) festgestellt. Davon betrafen je ein Fall die Wirtschaftsklassen Bauwesen (Sohn begleitete den Vater in den Ferien auf die Baustelle), Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern (unzulässige Beschäftigung von Schülern in einer Kfz-Werkstätte zum Kennenlernen des Kfz-Mechanikerberufes durch „Schnuppern“) sowie das Beherbergungs- und Gaststättenwesen (Sohn eines Bekannten des Gastwirtes „schnupperte“ in einem Gasthaus). Ein weiterer Fall betraf eine noch nicht genehmigte und daher verbotene Kinderarbeit bei Festspielen.

Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2006 in 982 Fällen übertreten (2005: 1 110); davon betrafen 456 (46 %) Übertretungen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 189 (19 %) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern.

ALLGEMEINER BERICHT

Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2006 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 34 004 (2005: 33 339) solcher Schwangerschaftsmeldungen ein; davon waren 31 047 Meldungen von Arbeitgeber/innen in der Privatwirtschaft, 902 Meldungen von Bundesdienststellen und 2 055 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes oder Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2006 wurden 4 314 (2005: 3 956) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt.

Im Berichtsjahr wurden 1 326 Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt. Das entspricht gegenüber 2005 (2 056) einem Rückgang um 36 %. 178 Übertretungen betrafen die Nichteinhaltung der Meldepflicht und 237 die Beschäftigungsverbote gemäß § 4 des Mutterschutzgesetzes.

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfielen 415 (31 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern, 237 (18 %) auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 186 (14 %) auf das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen.

Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2006 wurden insgesamt 7 (2005: 10) Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Ein Großteil, nämlich 42 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Kontrollen von Lenker/innen), betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 2006 wurden 1 916 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Kontrollen von Lenker/innen) festgestellt (2005: 1 992), davon 604 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 525 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern. Damit sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes im Vergleich zum Vorjahr um rund 4 % zurückgegangen.

Arbeitszeit in Krankenanstalten

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997, wurden im Berichtsjahr 45 (2005: 57) Übertretungen festgestellt.

Arbeitsruhe

Im Jahr 2006 stellte die Arbeitsinspektion 260 (2005: 311) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Kontrollen von Lenker/innen), davon 101 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern, 35 im Bauwesen und

ALLGEMEINER BERICHT

33 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Die Zahl der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes ist gegenüber 2005 um 16 % gesunken.

Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern

Die Arbeitszeit für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr ist einerseits in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und im 4. Abschnitt des Arbeitszeitgesetzes geregelt. Darüber hinaus sind auch die besonderen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr als auch der Fahrtenbuchverordnung von der Arbeitsinspektion zu überprüfen.

Für Kraftfahrzeuge, die unter die beiden EU-Verordnungen fallen, besteht eine besondere Berichtspflicht an die Europäische Kommission über die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion gemäß Art. 3 der Richtlinie 2006/22/EG über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85. Dabei sind diese statistischen Daten aufzuschlüsseln in Personen- oder Güterverkehr, Werksverkehr oder gewerblicher Verkehr.

Insgesamt wurden 2006 von der Arbeitsinspektion 9 495 (2005: 9 969) Arbeitstage von Lenker/innen im Personenverkehr, 184 460 (136 361) Arbeitstage im Güterverkehr und 3 740 (6 343) Arbeitstage betreffend sonstige Fahrzeuge überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 1 613 der insgesamt verzeichneten 6 571 Übertretungen betrafen die Tageslenkzeit, 1 371 zu kurze Lenkpausen, 1 360 das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät und 1 054 die tägliche Ruhezeit. Diese Übertretungen werden - anders als die übrigen Übertretungen - nicht betriebsbezogen, sondern personenbezogen gezählt.

Heimarbeit

Die Zahl der vorgemerkten Auftraggeber/innen nahm im Berichtsjahr insgesamt um 7,3 % ab. Jene der vorgemerkten Heimarbeiter/innen ging um 20,8 % zurück. Entgegen der gesamtösterreichischen Abnahme wurde bei den in Heimarbeit Beschäftigten von den Arbeitsinspektoraten Linz und Salzburg ein größerer Anstieg festgestellt. Überwiegend sind diese Zunahmen darauf zurückzuführen, dass zur Abdeckung von Auftragspitzen kurzfristig mehr Heimarbeitskräfte beschäftigt wurden. Dagegen waren ein auffallend großer Rückgang der Heimarbeiter/innen in Vorarlberg (- 32,5 %) und deutliche Rückgänge von den Arbeitsinspektoraten Krems und Wels, sowie geringere Rückgänge im Aufsichtsbezirk Wiener Neustadt, in Tirol und Kärnten zu verzeichnen.

Für das Sinken der Gesamtzahlen waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

- Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragspitzen abzudecken, und beschäftigen bei Auftragsengpässen die Heimarbeiter/innen nicht mehr oder nur noch fallweise.
- Etliche Heimarbeiter/innen verloren durch Auftragsrückgänge, Betriebsschließungen und Auslagerung der Arbeitsplätze in andere Staaten ihre Arbeit.
- Einige Betriebe melden die Beschäftigung von Heimarbeiter/innen nicht, um sich Versicherungsbeiträge und die Bezahlung der Sonderzahlungen nach dem Heimarbeitsgesetz 1960 zu ersparen. Sie verschaffen sich durch dieses Vorgehen einen

ALLGEMEINER BERICHT

Wettbewerbsvorteil zu Lasten aller Auftraggeber/innen, die sich an die gesetzlichen Vorschriften halten.

Vorgemerkte Auftraggeber/innen und Heimarbeiter/innen 2006		
Heimarbeitskommission für	Auftraggeber/innen	Heimarbeiter/innen
Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	70	268
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppel- spitzenerzeugung (II)	32	167
Allgemeine Heimarbeitskommission (III)	77	431
Summe	179	866
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Im Berichtsjahr wurden von der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit insgesamt 103 (2005: 77) Überprüfungen von Auftraggeber/innen durchgeführt und dabei 31 (17) Übertretungen verzeichnet. 19 (19) Auftraggeber/innen wurden zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von 15 583 € (122 965 €) veranlasst, wobei es in Vorarlberg zu den höchsten Nachzahlungen kam.

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

3. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

Tätigkeiten insgesamt

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen zur Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes erfolgen **größtenteils im Außendienst** und umfassen Besichtigungen, Kontrollen von Lenker/innen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Schulungen bzw. Tagungen).

Ende 2006 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion **236 134** (233 048) Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen) mit insgesamt 2 716 941 (2 680 697) Beschäftigten **vorgemerkt**, also um 3 086 mehr Arbeitsstätten als im Vorjahr. Dazu kamen noch **94 104** (93 031) Arbeitsstätten, die Ende 2006 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2006 **164 358** (2005: 168 094) **arbeitnehmerschutzbezogene Tätigkeiten** durchgeführt, davon 150 739 (155 252) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 29 160 (29 853) Außendiensttage aufgewendet. Betriebsbezogene Tätigkeiten wurden bei **66 508** (72 741) **Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen** durchgeführt.

Besichtigungen

Bei den Besichtigungen werden je nach Anlassfall routinemäßige Kontrollen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Schwerpunkterhebungen, Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt.

Im Berichtsjahr nahmen die Arbeitsinspektor/innen **90 577** (97 333) **Besichtigungen** (einschließlich der Mehrfachbesuche) vor, und zwar 74 236 (79 295) Besichtigungen in Arbeitsstätten und 16 341 (18 038) Besichtigungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. 707 (989) aller Besichtigungen fanden bei Nacht statt. Von den Besichtigungen waren 50 910 (55 879) Arbeitsstätten mit insgesamt 1 229 138 (1 267 612) Beschäftigten betroffen, also **21,6 %** (24,0 %) aller vorgemerkten Arbeitsstätten, und 13 132 (14 322) Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. Pro besichtigte Arbeitsstätte wurden demnach durchschnittlich 1,5 Besichtigungen durchgeführt. Die besichtigten Arbeitsstätten gliederten sich wie folgt nach Größenklassen:

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Besichtigte Arbeitsstätten nach Größenklassen				
Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Anzahl ¹⁾		Anteil an den vorgemerkten Arbeitsstätten (in %)	
	2005	2006	2005	2006
bis 9	38.747	34.736	21,0	18,5
10-49	12.661	11.609	31,6	28,6
50-249	3.663	3.774	52,4	53,6
250 und mehr	808	791	77,4	74,6
insgesamt	55.879	50.910	24,0	21,6

¹⁾ Arbeitsstätten und Bundesdienststellen (ohne Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen)
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Überprüfungen besonderer Aspekte

Bei den im Rahmen von Besichtigungen durchgeführten Überprüfungen besonderer Aspekte handelt es sich um vertiefende, meist zusätzlich zu einer routinemäßigen Kontrolle durchgeführte Überprüfungen relevanter Aspekte des Arbeitnehmerschutzes („Erhebungen“). Dabei wurden 2006 vor allem folgende Teilaspekte überprüft:

Häufig überprüfte besondere Aspekte		
	2005	2006
Arbeitsstätten	5.139	9.020
Systemüberprüfung (inklusive Evaluierung)	2.313	7.854
Mutterschutz	8.175	6.787
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	3.588	5.997
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	1.769	5.550
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	2.387	3.996
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	2.736	3.831
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.008	3.169
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	1.384	3.049

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Ferner wurden 2 822 (3 909) Arbeitsunfälle erhoben. Zu den Unfallerbhebungen ist festzuhalten, dass diese dem Ziel dienen, weitere Unfälle derselben oder ähnlicher Art durch entsprechende Präventionsmaßnahmen zu vermeiden. 181 (91) Erhebungen betrafen Berufserkrankungen.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2006 hat die Arbeitsinspektion zwei arbeitsmedizinische Zentren überprüft.

Kontrollen von Lenker/innen

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen 2 094 (1 812) Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung durch.

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Kapitel 2.4.5 sowie dem Anhang A.2 (Tabelle 6) zu entnehmen.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitnehmerschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen, Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate und Gerichtsverhandlungen). Im Jahr 2006 nahmen die Arbeitsinspektor/innen an **17 144¹⁾** (20 940) **behördlichen Verhandlungen** teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den Arbeitnehmerschutz betreffenden präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Beratungs- und Beurteilungstätigkeit

Im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrags und der Kundenorientierung der Arbeitsinspektion gewinnt die erforderliche Unterstützung und Beratung der Betriebe in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im präventiven Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodass hierfür im Zuge fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion Zeit aufgewendet wird. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern in Anspruch genommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitnehmerschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die Beratungen vor Ort, die von den Arbeitsinspektoraten im Zusammenhang mit anderen den Arbeitnehmerschutz betreffenden Anfragen erfolgen, ferner die von den Arbeitsinspektionsärzt/innen durchgeführten Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten sowie die von diesen vorgenommene Prüfung von Befunden und die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979.

Im Jahr 2006 führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt **23 034** (24 247) **Beratungen** und **10 848** (10 089) **Beurteilungen** durch. Von diesen Beratungen und Beurteilungen waren 10 625 (10 696) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 12 409 (13 551) Beratungen vor Ort (d.h. außerhalb des Arbeitsinspektorates). Ferner wurden von den Arbeitsinspektionsärzt/innen 6 534 (6 133) Beratungen und Beurteilungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen und 4 314 (3 956) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt.

Sonstige Tätigkeiten

Die sonstigen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen umfassen alle jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Besichtigungen, Kontrollen von Lenker/in-

¹⁾ Aufgrund der Tatsache, dass ab 2006 die kommissionellen Überprüfungen nicht mehr bei den behördlichen Verhandlungen sondern bei den sonstigen Tätigkeiten miterfasst werden, ist ein Vorjahresvergleich praktisch kaum möglich.

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

nen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Hierher gehören neben der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen und Schulungen. Nicht miterfasst sind dabei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt **20 661¹⁾** (13 673) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 11 647¹⁾ (6 262) Fällen mit Behörden und anderen Stellen zusammenarbeiteten. Die Summe der behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten hat gegenüber dem Vorjahr um 9,2 % zugenommen.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach Art der Messungen werden entsprechend messtechnisch geschulte Arbeitsinspektionsorgane und geeignete Messeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Messteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht. Bestimmte Messaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

Bei rund 29 % der von den Arbeitsinspektoraten vorgenommenen Messungen wurden im Berichtsjahr Übertretungen festgestellt und die Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes aufgefordert. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Messtätigkeit		
Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen	
	2005	2006
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	577	601
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	44	25
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	226	371
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	207	419
insgesamt	1.054	1.416
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

3.2 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektor/innen im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen,

¹⁾ Aufgrund der Tatsache, dass ab 2006 die kommissionellen Überprüfungen nicht mehr bei den behördlichen Verhandlungen sondern bei den sonstigen Tätigkeiten miterfasst werden, ist ein Vorjahresvergleich praktisch kaum möglich.

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 84 StPO, Anträge auf behördliche Vorschreibungen, Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug und Bescheide näher beschrieben. Die hiezu zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, in seiner geltenden Fassung.

Aufforderungen an Arbeitgeber/innen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **20 947** (22 229) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt **1 955** (1 971) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 4 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 2 547 623 € (2 679 858 €). In der folgenden Übersicht wird - aufgegliedert nach dem technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz sowie dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

Strafanzeigen und abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren						
	technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006
Strafanzeigen	1.136	1.053	835	902	1.971	1.955
Beantragtes Strafausmaß in €	1.777.248	1.632.823	902.610	914.800	2.679.858	2.547.623
Abgeschlossene Verfahren	782	734	773	706	1.555	1.440
Verhängtes Strafausmaß in €	731.027	735.271	582.576	681.208	1.313.603	1.416.479
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.						

Anzeigen gemäß § 84 StPO

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **374** (320) **Anzeigen gemäß § 84 StPO** wegen Verdachtes des Vorliegens einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde erstattet.

Anträge auf behördliche Vorschreibungen

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Beschäftigten sahen sich die Arbeitsinspektorate ferner veranlasst, in **44** (56) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG **Anträge** auf Vorschreibungen betreffend Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes zu stellen.

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden und Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass von den Arbeitsinspektoraten in **16** (18) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 2006 wurden in **zwei** (fünf) Fällen **Verwaltungsgerichtshofbeschwerden** eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften betrafen.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in **13** (17) Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an Arbeitgeber/innen **1** (9) Bescheide in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** Arbeitnehmerschutzes und **79** (77) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

3.3 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektor/innen außerhalb der Dienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **797** (799) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **128** (142) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und der Sofortaktionen unterstreicht die Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

ANHANG

RECHTSVORSCHRIFTEN

A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾ (Stand 1. September 2007)

Arbeitsaufsicht
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. II Nr. 106/2004.
Sicherheit und Gesundheitsschutz
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG , BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2006.
Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 156/2005.
Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes , BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) , BGBl. II Nr. 27/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 224/2007.
Grenzwerteverordnung 2006 – GKV 2006 , BGBl. II Nr. 253/2001, i.d.F. BGBl. II Nr. 242/2006.
Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Arbeitnehmerinnen , BGBl. II Nr. 356/2001.
Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates , BGBl. Nr. 30/1995.
Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.
Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl. Nr. 172/1996.
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.
Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO), BGBl. II Nr. 450/1998.
Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO), BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.
Arbeitsstättenverordnung - ASStV, BGBl. II Nr. 368/1998.
Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 309/2004.
Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998.
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.
Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, BGBl. II Nr. 424/2003.
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997.
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007.
Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.
Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 42/2007.
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.
Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004, i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2005.
Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006.
Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV), BGBl. II Nr. 446/2002.
Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung , BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 351/2005.
Verordnung über die Gleichstellung von Bewilligungsverfahren , BGBl. II Nr. 43/2005.
Bohrarbeitenverordnung - BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005.
Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489/2002.
Kälteanlagenverordnung , BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung , BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.
Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 10/2007.
Sprengarbeitenverordnung - SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.
Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen , BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.
Allgemeine Bergpolizeiverordnung , BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. II Nr. 298/2006.
Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt , BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.
Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik - BPV-Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 309/2004.

RECHTSVORSCHRIFTEN

Sicherheit und Gesundheitsschutz (Fortsetzung)

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.F. BGBl. II Nr. 77/2007.

Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl. II Nr. 239/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 221/2006.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen **Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei **Bildschirmarbeit** (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 294/2005.

Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002.

Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 293/2005.

Bundes-Grenzwerteverordnung - B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 77/2007.

Bundes-Elektroschutzverordnung - B-ESV, BGBl. II Nr. 228/2007.

Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung - B-FK-V, BGBl. II Nr. 229/2007.

Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor **explosionsfähigen Atmosphären** (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten vor der Gefährdung durch **Lärm und Vibrationen** (B-VOLV), BGBl. II Nr. 90/2006.

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2007.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 307/2004.

Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2007.

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter **Sozialvorschriften im Straßenverkehr** und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 15. März 2006 (ABl. Nr. L 102 v. 11.4.2006, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. Nr. L 102 v. 11.4.2006, S. 1).

Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2003.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche** (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998.

Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2003.

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl. Nr. 3/1931, i.d.F. BGBl. I Nr. 191/1999.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die **Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit** verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Errichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. I Nr. 114/2005.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes** bei Arbeiten in **Bergbaubetrieben**, BGBl. Nr. 385/1993.

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum **Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal** getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992, i.d.F. BGBl. Nr. 662/1992.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2005.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2000.

RECHTSVORSCHRIFTEN

Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen (Fortsetzung)

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2002.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2002.

Hausbetreuungsgesetz (HBeG), BGBl. I Nr. 33/2007.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Ausländerbeschäftigung

Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 99/2006.

¹⁾ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungs-ökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmerschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmerschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz-MinroG, das Strahlenschutzgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

TABELLEN

A.2 TABELLENTEIL

A.2.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

A.2.1.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (bzw. Übertretungen) werden nicht getrennt ausgewiesen, sondern sind in den Gesamtdaten und somit in den Tabellen betreffend die Tätigkeiten (Tabellen 1 bis 4), Übertretungen (10 und 11), ärztlichen Untersuchungen (9) und in den diesbezüglichen wichtigen Kenndaten (Kapitel 1.2) mitenthalten.

A.2.1.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

Kenndaten und Tabellen 1 bis 5

Veränderung zum Vorjahr: Ab 2006 werden die kommissionellen Überprüfungen nicht mehr bei den behördlichen Verhandlungen, sondern bei den sonstigen Tätigkeiten miterfasst.

Tabellen 3 bis 5

Die **Größenklassengliederung** betreffend Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen entspricht den in der EU verwendeten Gliederungen.

Tabellen 10 und 11

Veränderung zum Vorjahr: In der Übertretungsgruppe Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze werden ab 2006 zusätzlich die Übertretungen betreffend explosionsfähige Atmosphären, Sprengarbeiten und Untertagearbeiten getrennt ausgewiesen.

A.2.1.3 Erläuterungen zu den Tätigkeiten

(Tabellen 1 bis 6)

Besichtigungen umfassen alle Besuche der Arbeitsinspektor/innen in Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen. Je nach Anlassfall werden dabei routinemäßige stichprobenartige Kontrollen, Schwerpunkterhebungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt.

Die **Überprüfung besonderer Aspekte** ist eine vertiefende, meist zusätzlich zu einer routinemäßigen Kontrolle durchgeführte Überprüfung relevanter Aspekte des Arbeitnehmerschutzes.

Kontrollen von Lenker/innen umfassen alle Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung. Detaillierte Ergebnisse dazu (inklusive Übertretungen) werden im Tabellenteil ausgewiesen.

TABELLEN

Die **Teilnahme an behördlichen Verhandlungen** umfasst die persönliche Teilnahme von Arbeitsinspektor/innen an allen mündlichen Verhandlungen, wie Genehmigungsverhandlungen, Bauverhandlungen, Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) und Gerichtsverhandlungen.

Die **Beratungstätigkeit** umfasst neben allen Beratungen außerhalb des Arbeitsinspektorates (vor Ort) und den Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten auch Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten.

Die **Beurteilungstätigkeit** umfasst die Prüfung von Befunden und die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979.

Sonstige Tätigkeiten umfassen neben der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen (z.B. Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, AUVA) und - ab 2006 - den kommissionellen Überprüfungen alle anderen Tätigkeiten, die keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet werden können (z.B. Schulungen, Tagungen).

Tätigkeiten gesamt: Summe aus Besichtigungen, Kontrollen von Lenker/innen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten.

Folgemaßnahmen sind die schriftlichen Tätigkeiten (z.B. Aufforderungen, Strafanzeigen, Anträge und Verfügungen) der Arbeitsinspektorate aufgrund der Ergebnisse aus den Besichtigungen und Kontrollen.

A.2.1.4 Erläuterungen zu den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

(u.a. Tabellen 7 und 8)

Anerkannte Arbeitsunfälle insgesamt: Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen einschließlich der Unfälle kleineren Ausmaßes und der Unfälle auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtigen Arbeitsstelle (Wegunfälle). Die Zuständigkeit der AUVA geht zum Teil über jene der Arbeitsinspektion hinaus, zum Teil ist sie enger definiert. Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn (i.e.S.): Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle.

Arbeitsunfallquoten: Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle i.e.S. bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10 000).

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle: Arbeitsunfälle i.e.S., die von den Arbeitsinspektoraten auf Basis der gemäß § 363 ASVG von den Unfallversicherungsträgern weitergeleiteten Meldungen betreffend Arbeitsunfälle (tödliche und - in der Regel - mehr als drei Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und der Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle ermittelt werden. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

TABELLEN

Meldepflichtige Arbeitsunfälle: Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle insgesamt oder - wie im Kapitel 2.4.2 - i.e.S., die tödlich verliefen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachten.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle: Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Wie bei den Arbeitsunfällen werden dabei in kleinerem Ausmaß Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt - analog zu den Arbeitsunfällen - entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (§ 177, Anlage 1, ASVG) zugrunde, wobei die Berufskrankheitennummer der Bezeichnung jeweils in Klammer hinzugefügt ist.

Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel): Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMGFJ als Berufskrankheit anerkannt werden.

Berufskrankheitsquote: Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10 000).

Den Arbeitsinspektoraten gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten: Berufskrankheitsfälle, die von den Arbeitsinspektoraten auf Basis der gemäß § 363 ASVG von den Unfallversicherungsträgern weitergeleiteten Meldungen betreffend Verdachtsfälle von Berufskrankheiten ermittelt werden. Erfasst sind Berufskrankheitsfälle im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

A.2.1.5 Erläuterungen zu den Übertretungen im Bereich Technik und Arbeitshygiene

(Tabellen 10 und 11)

Allgemeine Bestimmungen umfassen jene Anforderungen, die generell für alle Bereiche des Arbeitnehmerschutzes gelten. Das sind vor allem Bestimmungen betreffend den 1. Abschnitt des ASchG bzw. jene Vorschriften, die thematisch mit diesem Abschnitt in Zusammenhang stehen (z.B. Kennzeichnung, Aushangpflichten, Koordination).

Besonders ausgewiesen werden Übertretungen aus den Bereichen:

- Gefahrenermittlung und -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation
- Sicherheitsvertrauenspersonen
- Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen
- Bauarbeitenkoordination.

Arbeitsstätten sind alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie alle Orte auf einem Betriebsgelände, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

Baustellen sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

TABELLEN

Arbeitsmittel sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer/innen vorgesehen sind.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel: Elektrische Betriebsmittel sind Gegenstände zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie. Eine elektrische Anlage ist eine ortsfeste Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel.

Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche, gesundheitsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe.

Besonders ausgewiesen werden die Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenermittlung und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- Biologische Arbeitsstoffe
- Grenzwerte.

Gesundheitsüberwachung umfasst jene verpflichtenden ärztlichen Untersuchungen, die durchzuführen sind, wenn Arbeitnehmer/innen bei ihrer Tätigkeit bestimmten Stoffen bzw. Einwirkungen ausgesetzt sind.

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze umfassen Anforderungen an deren Gestaltung innerhalb und außerhalb von Arbeitsstätten. Dazu gehören insbesondere ergonomische Anforderungen, Schutz vor physikalischen Einwirkungen sowie Maßnahmen für Gefahrenbereiche und Alleinarbeit.

Besonders ausgewiesen werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenverhütung und Ergonomie
- Bildschirmarbeit
- Lärm und Vibrationen
- Fachkenntnisse und Aufsicht
- Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
- Explosionsfähige Atmosphären
- Sprengarbeiten
- Untertagearbeiten.

Präventivdienste umfassen Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen, sonstige Fachleute sowie die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger.

Übertretungen gesamt: Summe der Übertretungen in den Bereichen allgemeine Bestimmungen, Arbeitsstätten und Baustellen, Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze sowie Präventivdienste.

A.2.1.6 Erläuterungen zu den Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz

(Tabellen 12 und 13)

Kinderarbeit: Kinder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Ausgewiesen werden Übertretungen von verbotener Kinderarbeit.

TABELLEN

Die **Beschäftigung von Jugendlichen** betrifft Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Im Detail ausgewiesen werden insbesondere Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Höchstarbeitszeit
- Aufzeichnungspflichten
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen.

Mutterschutz umfasst Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zum Schutz der Gesundheit werdender und stillender Mütter bei der Arbeit.

Im Detail ausgewiesen werden insbesondere Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Meldepflicht
- Beschäftigungsverbote.

Arbeitszeit umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhephasen sowie deren Aufzeichnung. Ausgenommen sind die Arbeitszeitbestimmungen für Bäcker/innen, Bedienstete in Krankenanstalten und Jugendliche (siehe dort).

Im Detail ausgewiesen werden insbesondere Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Höchstarbeitszeit
- Aufzeichnungspflichten.

Krankenanstalten-Arbeitszeit umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhephasen sowie deren Aufzeichnung in Krankenanstalten.

Arbeitsruhe umfasst Bestimmungen über die erforderliche wöchentliche Ruhezeit (z.B. Wochenendruhe) und die Feiertagsruhe. Ausgenommen sind die Ruhebestimmungen für Bäcker/innen und Jugendliche (siehe dort).

Bäckereiarbeit umfasst Bestimmungen über die Arbeitszeit und Arbeitsruhe von Beschäftigten in Bäckereien.

Heimarbeit umfasst Bestimmungen über den Schutz von Heimarbeiter/innen, insbesondere Regelungen über Entgelt, Arbeitszeit und Arbeitsruhe (indirekt geregelt über Arbeits- und Lieferbedingungen).

Übertretungen gesamt: Summe der Übertretungen in den Bereichen Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen, Mutterschutz, Arbeitszeit, Krankenanstalten-Arbeitszeit, Arbeitsruhe, Bäckereiarbeit und Heimarbeit.

A.2.2 Tabellen

TABELLE 1**Tätigkeit der Arbeitsinspektion
im Überblick 2002 bis 2006**

Besichtigungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Kontrollen von Lenker/innen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten im Fünfjahresvergleich

	2002	2003	2004	2005	2006
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	97.698	99.344	100.524	97.333	90.577
In Arbeitsstätten	80.580	79.770	81.356	79.295	74.236
Auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	17.118	19.574	19.168	18.038	16.341
Überprüfung besonderer Aspekte					
Arbeitsstätten	4.677	4.575	4.812	5.139	9.020
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	1.990	2.311	2.080	1.769	5.550
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	2.604	2.421	2.700	2.387	3.996
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	3.000	3.234	3.154	3.588	5.997
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.107	3.181	3.314	3.008	3.169
Mutterschutz	8.935	8.166	8.106	8.175	6.787
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	2.016	1.635	1.840	1.384	3.049
Heimarbeit	246	107	134	77	103
Arbeitsunfälle	3.799	3.837	3.838	3.909	2.822
Berufskrankheiten	99	81	99	91	181
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	4.271	3.659	3.677	2.736	3.831
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	3.633	3.097	2.977	2.313	7.854
An Sonn- und Feiertagen	248	176	252	166	168
Bei Nacht	1.146	1.098	1.266	989	707
Kontrollen von Lenker/innen	2.812	1.731	2.052	1.812	2.094
Teilnahme an behörtl. Verhandlungen¹⁾	19.485	19.368	20.885	20.940	17.144
Beratungstätigkeit	18.858	18.176	20.439	24.247	23.034
Beratungen vor Ort	10.507	9.336	10.668	13.551	12.409
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	8.351	8.840	9.771	10.696	10.625
Beurteilungstätigkeit	11.950	9.898	10.425	10.089	10.848
Freistellungszeugnisse gem. MSchG	4.591	4.112	3.995	3.956	4.314
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	7.359	5.786	6.430	6.133	6.534
Sonstige Tätigkeiten¹⁾	13.805	14.048	15.160	13.673	20.661
<i>davon</i>					
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	6.229	6.354	6.268	6.262	11.647
Tätigkeiten gesamt	164.608	162.565	169.485	168.094	164.358

¹⁾ Ab 2006 werden die kommissionellen Überprüfungen nicht mehr bei den behördlichen Verhandlungen sondern bei den sonstigen Tätigkeiten miterfasst.

TABELLE 2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 2006

Besichtigungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Kontrollen von Lenker/innen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	90.577	4.120	4.368	22.366
In Arbeitsstätten	74.236	3.528	4.018	17.397
Auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	16.341	592	350	4.969
Überprüfung besonderer Aspekte				
Arbeitsstätten	9.020	375	871	1.842
Arbeitsmittel und elektr. Anlagen	5.550	298	448	1.222
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	3.996	193	141	1.203
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	5.997	234	362	1.172
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.169	102	141	1.058
Mutterschutz	6.787	287	232	1.368
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	3.049	64	122	357
Heimarbeit	103	-	14	16
Arbeitsunfälle	2.822	61	187	708
Berufskrankheiten	181	7	27	12
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	3.831	109	167	810
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	7.854	688	361	1.322
An Sonn- und Feiertagen	168	-	12	30
Bei Nacht	707	-	-	330
Kontrollen von Lenker/innen	2.094	95	95	467
Teilnahme an behördl. Verhandlungen	17.144	528	1.583	3.093
Beratungstätigkeit	23.034	1.132	1.777	6.611
Beratungen vor Ort	12.409	1.048	1.609	3.363
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	10.625	84	168	3.248
Beurteilungstätigkeit	10.848	150	772	1.079
Freistellungszeugnisse gem. MSchG	4.314	1	39	27
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	6.534	149	733	1.052
Sonstige Tätigkeiten	20.661	504	673	6.731
<i>davon</i>				
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	11.647	284	404	4.789
Tätigkeiten insgesamt	164.358	6.529	9.268	40.347

TABELLE 2

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
13.071	6.420	10.866	5.088	5.584	18.694
10.247	5.458	8.276	4.357	5.197	15.758
2.824	962	2.590	731	387	2.936
1.266	440	363	819	979	2.065
1.073	381	207	554	452	915
596	55	243	442	451	672
1.327	185	245	774	457	1.241
346	142	589	259	151	381
872	404	435	649	481	2.059
235	128	203	481	405	1.054
21	16	2	-	20	14
599	117	434	127	84	505
14	4	8	70	25	14
372	198	369	404	122	1.280
1.043	984	320	128	382	2.626
12	20	1	65	4	24
30	46	183	41	38	39
486	122	449	100	54	226
1.947	1.582	2.335	1.236	1.267	3.573
4.052	784	2.354	836	1.426	4.062
1.639	348	943	366	1.029	2.064
2.413	436	1.411	470	397	1.998
1.444	220	1.174	404	93	5.512
18	1	55	6	8	4.159
1.426	219	1.119	398	85	1.353
3.416	1.004	2.305	1.248	945	3.835
2.169	387	1.190	517	267	1.640
24.416	10.132	19.483	8.912	9.369	35.902

TABELLE 3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006

Besichtigte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Tätigkeit in Arbeitsstätten	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Besichtigte Arbeitsstätten mit:											
bis 9 Arbeitnehmer/innen	34.736	109	-	661	787	255	707	176	11	216	262
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	11.609	26	-	122	451	109	239	144	5	232	187
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	3.774	10	-	15	160	70	93	99	2	163	94
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	791	2	-	3	34	16	17	30	1	52	16
Gesamt	50.910	147	-	801	1.432	450	1.056	449	19	663	559
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	74.236	189	-	1.201	2.383	693	1.557	820	98	1.428	982
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	16.573	42	-	285	460	63	342	185	46	385	274
Beratungstätigkeiten	18.738	37	-	241	727	124	470	232	13	513	301
Sonstige Tätigkeiten	11.981	34	-	203	454	90	228	117	27	236	159

TABELLE 3

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
631	183	189	59	949	325	1.733	10.945	7.699	1.502	727	2.138	176	219	1.241	2.836
492	181	127	45	307	59	1.173	3.417	1.386	732	303	569	181	104	565	453
264	164	96	44	65	51	361	651	184	204	59	213	100	97	367	148
91	56	46	23	12	12	35	42	6	15	27	41	23	16	153	22
1.478	584	458	171	1.333	447	3.302	15.055	9.275	2.453	1.116	2.961	480	436	2.326	3.459
2.856	1.040	818	372	1.877	605	4.375	20.960	12.800	3.078	1.434	3.887	675	666	4.529	4.913
695	269	181	87	334	248	731	3.804	4.560	604	43	729	52	97	1.110	947
975	342	281	151	687	238	1.021	4.553	3.396	756	270	1.018	168	230	990	1.004
525	182	120	48	318	173	762	2.786	2.735	469	64	604	211	151	561	724

TABELLE 4

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern im Jahr 2006

Besichtigte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen
sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Bundesländern

Tätigkeit in Arbeitsstätten	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Besichtigte Arbeitsstätten mit:				
bis 9 Arbeitnehmer/innen	34.736	1.892	1.794	9.047
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	11.609	410	739	2.525
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	3.774	123	224	706
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	791	20	34	140
Gesamt	50.910	2.445	2.791	12.418
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	74.236	3.528	4.018	17.397
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	16.573	516	1.551	2.936
Beratungstätigkeiten	18.738	992	1.679	4.505
Sonstige Tätigkeiten	11.981	367	572	3.861

TABELLE 4

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
4.439	2.729	3.798	2.019	2.030	6.988
1.782	927	1.393	874	806	2.153
712	279	466	243	274	747
149	45	129	45	46	183
7.082	3.980	5.786	3.181	3.156	10.071
10.247	5.458	8.276	4.357	5.197	15.758
1.884	1.564	2.261	1.217	1.242	3.402
3.483	760	1.796	755	1.253	3.515
2.057	665	1.319	896	444	1.800

TABELLE 5

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006

Besichtigte Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Tätigkeit auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	Summe	Bauwesen					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u.Ä.	Zimmerei, Dachdeckerei, Bauspenglerei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
		45.1	45.21	45.22	45.23	45.24	45.25
Besichtigte Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen mit:							
bis 9 Arbeitnehmer/innen	12.056	468	4.694	1.417	188	17	696
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	1.031	20	707	23	30	1	80
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	45	-	27	-	-	-	4
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	13.132	488	5.428	1.440	218	18	780
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	16.341	581	7.325	1.681	238	20	970
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	67	5	7	8	1	1	1
Beratungstätigkeiten	1.183	31	628	92	32	2	38
Sonstige Tätigkeiten	2.785	50	781	107	12	1	39

TABELLE 5

Bauwesen										Sonstige Wirtschaftszweige
Elektroninstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstallation	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Bautischlerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumaussattung	Malerei und Anstreicherei, Glaserei	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienpersonal	
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50	
529	117	450	31	223	252	166	311	389	67	2.041
29	6	20	2	10	10	4	9	26	1	53
-	-	2	-	-	1	-	-	2	-	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
558	123	472	33	233	263	170	320	417	68	2.103
615	139	513	35	248	304	178	345	475	72	2.602
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	44
24	5	20	8	16	12	4	15	14	2	240
21	2	13	3	12	23	1	13	34	-	1.673

TABELLE 6

Kontrollen von Lenker/innen im Jahr 2006

Überprüfte Lenker/innen bzw. Arbeitstage und Arten von Übertretungen nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte Lenker/innen	10.806	543	9.963	300
Überprüfte Arbeitstage	197.695	9.495	184.460	3.740
Übertretungen betreffend				
Tageslenkzeit	1.613	22	1.585	6
Wochenlenkzeit	20	-	20	-
2-Wochenlenkzeit	137	-	136	1
Keine Lenkpause	457	12	441	4
Zu kurze Lenkpause	1.371	25	1.343	3
Tägliche Ruhezeit	1.054	47	1.007	-
Wöchentliche Ruhezeit	47	2	45	-
Kein Linienplan	-	-	-	-
Missbrauch Linienplan	6	6	-	-
Einsatzzeit	506	23	482	1
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	1.360	31	1.299	30
Übertretungen gesamt	6.571	168	6.358	45

TABELLE 7

Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006

Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle insgesamt und - jeweils kursiv vorangestellt - davon mit tödlichem Ausgang nach objektiven Unfallursachen bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Objektive Unfallursachen (AUVA-Klassifikation), Geschlecht	Summe		davon Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten															
			Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung-,bearbeitung, Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen								
			C	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F								
Maschinelle Betriebseinrichtungen	9	12.840	-	45	-	468	1	619	-	329	1	240	2	2.677	-	719	-	2.981
<i>davon</i>																		
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	1	1.804	-	-	-	8	-	10	-	32	-	16	1	1.186	-	27	-	161
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	1	2.167	-	1	-	7	1	402	-	33	-	23	-	68	-	504	-	672
Arbeitsmaschinen und Apparate der Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	-	1.658	-	-	-	331	-	1	-	5	-	-	-	4	-	-	-	1
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	-	3.406	-	8	-	28	-	70	-	55	-	51	-	793	-	111	-	1.198
Motorisch betriebene Fördereinrichtungen (Kräne, Aufzüge u.Ä.)	6	1.148	-	14	-	33	-	42	-	23	1	38	1	292	-	8	-	246
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöcher, Pumpen, Spritzen	-	48	-	-	-	1	-	-	-	-	-	4	-	6	-	1	-	17
Förderarbeiten (Transport von Hand)	-	8.287	-	30	-	277	-	298	-	188	-	201	-	1.450	-	240	-	1.401
Handwerkzeuge und einfache Geräte	-	9.262	-	30	-	515	-	152	-	265	-	106	-	1.203	-	224	-	2.042
Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel	37	5.318	1	13	-	219	1	63	-	93	1	69	-	497	1	80	9	445
Gefährliche Stoffe	7	2.504	-	9	-	160	-	26	-	92	-	60	-	390	-	23	1	375
Elektrischer Strom	3	183	-	-	-	-	-	2	-	6	-	4	-	25	-	-	2	68
Ionisierende und nichtionisierende Strahlung	-	12	-	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	4
Sturz und Fall von Personen	26	29.473	-	118	-	882	2	643	1	390	-	454	-	2.402	-	358	15	7.162
<i>davon</i>																		
Sturz von bzw. mit Leitern	6	3.000	-	6	-	49	-	62	-	39	-	43	-	231	-	48	4	1.387
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	17	4.600	-	43	-	110	2	134	1	58	-	93	-	359	-	60	8	1.353
Ausgleiten	-	6.123	-	26	-	263	-	149	-	73	-	70	-	468	-	57	-	1.046
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	20	8.089	-	43	-	169	2	179	-	109	-	136	-	980	-	202	12	2.234
Abspringen von Splintern und Stücken	-	629	-	3	-	8	-	17	-	3	-	18	-	125	-	18	-	210
Scharfe und spitze Gegenstände	-	14.534	-	28	-	298	-	287	-	261	-	316	-	2.253	-	317	-	3.140
Anstoßen	1	9.015	-	36	-	284	-	194	-	167	-	135	-	1.128	-	142	1	1.740
Einklemmen	2	4.422	-	25	-	117	-	106	-	91	-	73	-	679	-	79	1	990
Sonstige und unbekannte Ursachen	2	2.152	-	2	-	59	-	17	-	18	-	10	-	106	-	18	-	198
Arbeitsunfälle insgesamt	107	106.768	1	383	-	3.458	6	2.603	1	2.013	2	1.826	2	13.922	1	2.421	41	23.007
Arbeitsunfälle Männer	102	84.140	1	376	-	2.553	6	2.398	1	1.693	2	1.720	2	12.896	1	2.183	40	22.723
Arbeitsunfälle Frauen	5	22.628	-	7	-	905	-	205	-	320	-	106	-	1.026	-	238	1	284
Unfallquote insgesamt	0	393	1	301	-	478	2	752	0	359	1	644	0	513	0	644	2	959
Männer	1	562	1	341	-	675	2	853	0	428	1	794	0	589	0	787	2	1.085
Frauen	0	185	-	42	-	263	-	316	-	194	-	158	-	195	-	241	0	93

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:

insgesamt: 76.702 (davon 65 tödlich).

Quelle: AUVA; BMWA - Arbeitsinspektion

TABELLE 8

Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006

Von der AUVA anerkannte häufige Berufskrankheiten insgesamt und - jeweils kursiv vorangestellt - davon mit tödlichem Ausgang und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1, ASVG), Geschlecht	Summe		davon Wirtschafts-					
			Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	
			C	DA	DD			
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	72	1.199	8	29	-	85	-	35
<i>davon</i>								
Hauterkrankungen (19)	-	213	-	-	-	9	-	4
Erkrankungen durch Erschütterung (20)	-	9	-	1	-	-	-	-
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	12	32	7	15	-	-	-	-
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	-	2	-	1	-	-	-	-
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	4	31	-	-	-	-	-	-
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest (27b)	38	72	-	-	-	-	-	-
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	-	100	-	-	-	57	-	1
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	-	573	-	11	-	15	-	28
Infektionskrankheiten (38)	1	27	-	-	-	-	-	-
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	4	77	1	1	-	-	-	1
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (General-klausel)	-	-	-	-	-	-	-	-
Anerkannte Berufserkrankungen Männer	68	986	8	29	-	66	-	34
Anerkannte Berufserkrankungen Frauen	4	213	-	-	-	19	-	1

Quelle: AUVA

TABELLE 8

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote																			
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren		Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststättenwesen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DG-DH		DI		DJ-DM		DN		F		G		H		L		N		O	
-	42	16	94	16	237	5	56	14	205	1	76	-	26	1	57	1	56	2	77
-	10	-	7	-	32	-	6	-	15	-	16	-	17	-	4	-	27	-	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	2	4	-	3	-	-	3	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	3	2	14	1	8	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	9	20	9	17	2	3	9	18	1	4	-	-	-	-	1	1	1	1
-	1	-	-	-	4	-	5	-	1	-	6	-	5	-	1	-	4	-	11
-	21	-	43	-	138	-	28	-	126	-	40	-	1	-	47	-	2	-	8
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	20	-	-
-	6	-	1	2	27	1	12	-	8	-	7	-	1	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	35	14	89	15	222	5	50	14	203	1	60	-	14	1	54	1	8	1	15
-	7	2	5	1	15	-	6	-	2	-	16	-	12	-	3	-	48	1	62

TABELLE 9

Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006

Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Arbeitnehmer/innen nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit, Geschlecht und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung; Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vertrießfertigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung; Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A-B	C	DA-DC	DD	DE	DF-DH	DI
Wegen folgender Einwirkungen bzw. Tätigkeiten untersuchte Arbeitnehmer/innen								
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	31.513	18	39	462	388	301	6.145	956
<i>davon</i>								
Blei	3.612	-	-	-	3	10	288	716
Chrom-VI-Verbindungen	723	-	-	6	3	10	255	7
Benzol	656	-	2	-	-	-	1	-
Toluol oder Xylole	16.096	2	26	248	264	139	2.825	122
Isocyanate	6.044	7	4	190	114	95	673	49
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	505	2	1	-	2	-	10	63
Gesundheitsgefährdende Stäube	14.932	30	515	50	31	41	395	1.465
<i>davon</i>								
Quarz	4.022	21	490	4	2	15	109	1.198
Asbest	202	-	-	-	-	-	-	-
Hartmetall	574	-	-	-	12	-	-	47
Schweißrauch	8.740	9	26	17	17	15	219	109
Gasrettung, Tragen von schwerem Atemschutz; Druckluft- und Taucharbeiten	1.888	-	100	28	-	34	197	3
Den Organismus besonders belastende Hitze	889	-	-	7	-	121	41	155
Lärm	12.978	41	63	740	996	561	419	564
Untersuchte Arbeitnehmer/innen	62.705	91	718	1.287	1.417	1.058	7.207	3.206
Männer	58.228	90	709	833	1.231	964	6.607	2.963
Frauen	4.477	1	9	454	186	94	600	243
Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen								
Anzahl der Arbeitsstätten	4.926	23	81	93	154	62	171	225
Für Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilte Arbeitnehmer/innen								
Nicht geeignete Arbeitnehmer/innen	34	-	7	-	-	-	2	2

TABELLE 9

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)										
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herstellung von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen; Verkehr und Nachrichtenübermittlung; Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteilung, Sozialversicherung; Unterrichtswesen, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen; sonstige Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H-J	K	L-O
Wegen folgender Einwirkungen bzw. Tätigkeiten untersuchte Arbeitnehmer/innen										
2.942	1.574	1.422	2.051	2.044	135	2.207	5.498	357	2.141	2.833
491	75	700	18	123	23	252	192	18	278	425
252	46	24	5	6	3	15	23	5	55	8
98	18	39	5	10	-	22	190	13	185	73
1.507	886	399	1.339	976	102	1.274	3.260	183	1.092	1.452
407	490	101	673	621	7	583	1.767	66	140	57
80	-	7	-	-	196	16	-	-	128	-
5.727	2.027	184	1.161	152	173	1.532	386	67	820	176
1.058	179	27	52	11	21	730	30	3	56	16
22	-	12	-	-	26	63	-	-	68	11
402	26	7	19	2	4	3	27	19	2	4
3.253	1.812	135	1.077	118	121	691	313	38	637	133
339	6	166	51	11	84	421	8	74	232	134
451	-	4	-	13	21	-	-	-	75	1
3.313	1.026	103	350	834	69	1.669	433	63	1.295	439
12.852	4.633	1.886	3.613	3.054	678	5.845	6.325	561	4.691	3.583
12.217	4.563	1.625	3.526	2.623	670	5.799	6.181	543	4.492	2.592
635	70	261	87	431	8	46	144	18	199	991
Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen										
723	337	109	97	477	62	425	1.132	54	328	373
Für Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilte Arbeitnehmer/innen										
2	-	4	-	1	5	8	2	1	-	-

TABELLE 10

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)									
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Allgemeine Bestimmungen	14.653	34	-	159	284	111	307	129	1	208	134
<i>davon</i>											
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	5.834	19	-	90	120	53	124	58	1	96	53
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.177	2	-	11	43	13	29	13	-	15	15
Information und Unterweisung	2.686	7	-	27	66	22	64	17	-	51	38
Bauarbeitenkoordination	2.767	-	-	1	2	-	4	2	-	-	5
Arbeitsstätten und Baustellen	17.427	33	-	139	338	151	319	184	2	252	164
Arbeitsmittel	10.945	50	-	170	246	99	510	113	4	253	220
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.856	12	-	41	107	47	137	48	2	50	45
Gefährliche Arbeitsstoffe	2.515	11	-	27	60	31	59	29	-	104	64
Gefahrenermittlung und -verhütung (ohne biologische Arbeitsstoffe)	2.014	10	-	20	49	26	32	24	-	85	43
Biologische Arbeitsstoffe	200	-	-	-	3	3	2	3	-	1	-
Grenzwerte	301	1	-	7	8	2	25	2	-	18	21
Gesundheitsüberwachung	433	-	-	17	4	3	25	4	-	14	21
Arbeitsvorgänge und -plätze	6.956	8	-	193	109	40	237	69	3	135	96
Gefahrenverhütung und Ergonomie	3.264	4	-	116	45	17	85	19	-	35	35
Bildschirmarbeit	325	-	-	-	1	6	5	9	-	2	3
Lärm und Vibrationen	267	-	-	25	13	3	27	12	-	12	19
Fachkenntnisse und Aufsicht	124	-	-	2	-	-	4	1	1	2	3
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	1.678	3	-	22	21	5	37	8	-	30	23
Explosionsfähige Atmosphären	1.168	1	-	3	29	9	79	20	2	54	11
Sprengarbeiten	41	-	-	24	-	-	-	-	-	-	2
Untertagearbeiten	89	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Präventivdienste	5.511	13	-	20	107	42	66	47	-	45	22
Übertretungen gesamt	63.296	161	-	766	1.255	524	1.660	623	12	1.061	766

TABELLE 10

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
501	201	95	50	378	72	2.933	2.763	1.620	391	123	2.473	43	91	786	766
211	97	49	24	185	34	731	1.452	916	189	63	318	15	45	470	421
67	29	12	5	28	3	168	240	135	71	23	88	8	24	86	49
129	45	15	4	93	18	604	637	365	49	22	66	5	11	153	178
3	1	-	-	2	2	768	6	5	1	-	1.958	-	-	6	1
472	181	143	43	262	40	4.912	4.186	2.678	334	243	573	122	159	648	849
638	232	86	47	293	23	4.931	1.729	485	223	66	146	27	30	110	214
130	63	53	15	182	9	952	1.353	819	92	75	151	16	21	156	280
189	68	46	21	170	12	546	383	132	21	-	48	7	27	334	126
151	59	39	18	116	11	507	347	129	15	-	37	6	21	179	90
3	-	1	-	1	1	2	5	2	2	-	6	1	2	142	20
35	9	6	3	53	-	37	31	1	4	-	5	-	4	13	16
65	31	4	13	41	3	33	78	42	5	1	8	2	-	12	7
281	106	38	45	361	32	3.440	847	151	91	45	138	38	30	156	267
103	40	13	12	55	6	1.990	295	81	44	6	71	7	7	65	113
10	6	5	3	3	2	55	52	1	17	38	35	23	6	27	16
31	7	3	3	9	-	23	16	38	2	-	5	2	2	2	13
12	4	-	2	2	1	66	12	-	6	-	3	-	-	-	3
63	17	9	8	24	6	1.131	104	24	10	1	14	5	4	42	67
62	31	8	17	268	17	76	368	7	12	-	7	1	11	20	55
-	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	-	-	-	-	84	-	-	-	-	3	-	-	-	-
116	53	50	23	99	20	330	1.578	1.460	187	60	389	11	42	302	429
2.392	935	515	257	1.786	211	18.077	12.917	7.387	1.344	613	3.926	266	400	2.504	2.938

TABELLE 11

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern im Jahr 2006

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Bundesländern

Übertretungen	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Allgemeine Bestimmungen	14.653	177	1.033	3.645
<i>davon</i>				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	5.834	79	502	1.285
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.177	28	63	317
Information und Unterweisung	2.686	28	291	510
Bauarbeitenkoordination	2.767	11	45	1.075
Arbeitsstätten und Baustellen	17.427	430	525	4.742
Arbeitsmittel	10.945	335	565	3.379
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.856	259	370	1.647
Gefährliche Arbeitsstoffe	2.515	35	198	641
Gefahrenermittlung und -verhütung (ohne biologische Arbeitsstoffe)	2.014	31	167	480
Biologische Arbeitsstoffe	200	2	7	41
Grenzwerte	301	2	24	120
Gesundheitsüberwachung	433	28	32	88
Arbeitsvorgänge und -plätze	6.956	126	368	2.025
Gefahrenverhütung und Ergonomie	3.264	59	154	879
Bildschirmarbeit	325	1	14	58
Lärm und Vibrationen	267	4	7	116
Fachkenntnisse und Aufsicht	124	3	8	40
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	1.678	30	66	518
Explosionsfähige Atmosphären	1.168	28	111	395
Sprengarbeiten	41	1	2	7
Untertagearbeiten	89	-	6	12
Präventivdienste	5.511	73	363	1.612
Übertretungen gesamt	63.296	1.463	3.454	17.779

TABELLE 11

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.572	1.175	1.745	808	1.051	3.447
627	509	894	307	490	1.141
198	158	84	64	47	218
417	256	325	55	202	602
158	90	166	56	99	1.067
1.733	1.326	1.596	811	535	5.729
1.094	817	1.323	635	475	2.322
357	139	398	243	77	1.366
375	60	413	220	77	496
270	53	346	159	68	440
36	4	59	27	5	19
69	3	8	34	4	37
95	18	39	79	12	42
839	666	844	523	287	1.278
371	320	340	261	109	771
50	90	19	15	16	62
26	14	62	23	3	12
14	12	10	13	5	19
174	92	267	126	105	300
200	113	133	66	22	100
1	3	7	13	7	-
3	22	6	6	20	14
627	568	468	244	215	1.341
6.692	4.769	6.826	3.563	2.729	16.021

TABELLE 12

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2006

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Kinderarbeit	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	982	-	-	-	35	3	11	5	-	5	1
Höchstarbeitszeit	172	-	-	-	5	1	2	-	-	-	-
Aufzeichnungspflichten	210	-	-	-	8	1	-	-	-	1	-
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	166	-	-	-	2	1	5	1	-	2	1
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	434	-	-	-	20	-	4	4	-	2	-
Mutterschutz	1.326	9	-	-	53	20	6	25	-	19	17
Meldepflicht	178	2	-	-	12	-	-	1	-	-	1
Beschäftigungsverbote	237	4	-	-	8	5	3	6	-	2	10
Gefahrenermittlung und Maßnahmen, Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit	911	3	-	-	33	15	3	18	-	17	6
Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	1.916	5	-	6	40	15	13	44	1	23	16
Höchstarbeitszeit	491	2	-	2	15	8	2	12	-	10	6
Aufzeichnungspflichten	790	-	-	2	15	1	5	8	1	3	3
Ruhepausen, Ruhezeiten	635	3	-	2	10	6	6	24	-	10	7
Krankenanstalten-Arbeitszeit	45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	260	-	-	1	5	4	-	10	-	9	3
Bäckereiarbeit	10	-	-	-	10	-	-	-	-	-	-
Heimarbeit	31	-	-	-	-	16	-	-	-	-	-
Übertretungen gesamt	4.574	14	-	7	143	58	30	84	1	56	37

TABELLE 12

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	1
38	5	6	4	28	-	110	189	456	7	1	7	-	-	11	60
2	2	3	-	-	-	14	51	77	-	-	1	-	-	3	11
3	-	-	-	1	-	18	39	109	-	1	4	-	-	3	22
19	2	2	2	22	-	42	47	8	5	-	1	-	-	-	4
14	1	1	2	5	-	36	52	262	2	-	1	-	-	5	23
39	8	14	3	27	1	16	415	237	29	23	74	1	10	186	94
3	-	1	-	-	-	5	41	50	3	4	20	-	2	16	17
7	1	6	-	11	-	3	62	36	2	1	13	-	1	40	16
29	7	7	3	16	1	8	312	151	24	18	41	1	7	130	61
45	7	23	1	7	4	132	525	604	84	8	72	2	2	104	133
19	3	9	-	1	3	70	141	91	16	3	22	1	-	28	27
7	1	2	-	3	1	28	187	375	27	3	20	-	1	35	62
19	3	12	1	3	-	34	197	138	41	2	30	1	1	41	44
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45	-
16	-	7	1	1	-	35	101	33	10	1	6	1	-	3	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	4	2	-	3	-	-	3	-	-	-	1	-	-	-	-
140	24	52	9	66	5	294	1.234	1.331	130	33	160	4	12	349	301

TABELLE 13

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 2006

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Bundesländern

Übertretungen	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	4	-	2	1
Beschäftigung von Jugendlichen	982	15	95	245
Höchstarbeitszeit	172	1	13	25
Aufzeichnungspflichten	210	6	14	59
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	166	1	13	86
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	434	7	55	75
Mutterschutz	1.326	32	123	245
Meldepflicht	178	8	27	52
Beschäftigungsverbote	237	6	5	33
Gefahrenermittlung und Maßnahmen, Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit	911	18	91	160
Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	1.916	52	74	324
Höchstarbeitszeit	491	17	19	78
Aufzeichnungspflichten	790	14	29	135
Ruhepausen, Ruhezeiten	635	21	26	111
Krankenanstalten-Arbeitszeit	45	2	-	2
Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	260	4	10	39
Bäckereiarbeit	10	1	-	2
Heimarbeit	31	-	1	7
Übertretungen gesamt	4.574	106	305	865

TABELLE 13

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
-	-	1	-	-	-
126	78	185	119	22	97
19	12	35	22	9	36
21	9	40	36	1	24
27	7	13	8	3	8
59	50	97	53	9	29
219	105	138	194	56	214
21	14	14	5	5	32
43	21	18	65	17	29
155	70	106	124	34	153
147	178	314	201	146	480
42	27	101	30	52	125
49	50	139	131	9	234
56	101	74	40	85	121
5	7	5	3	12	9
15	11	20	64	42	55
3	2	1	1	-	-
3	2	6	-	6	6
518	383	670	582	284	861

PERSONAL UND ORGANISATION

A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

A.3.1 Personalstand der Arbeitsinspektorate (Stand 2006)¹⁾

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Dies deshalb, weil die leichte Zunahme der im Verwaltungsdienst Beschäftigten durch die leichte Abnahme der Zahl der Arbeitsinspektor/innen aufgewogen wurde.

Im Jahr 2006 (2005) umfasste der Personalstand (inklusive Reinigungskräfte) 430 (430) Mitarbeiter/innen, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilen:

Bedienstete 2006			
Verwendungsgruppen	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ¹⁾	120	23	143
Gehobener Dienst ¹⁾	116	46	162
Arbeitsinspektor/innen insgesamt	236	69	305
Verwaltungsdienst	11	103	114
Kraftwagenlenker	5	0	5
Reinigungskräfte	0	6	6
insgesamt	252	178	430
¹⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.			

Von allen Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektorate waren 10 (6) karenziert und 63 (65) teilzeitbeschäftigt. Knapp über zwei Fünftel aller Beschäftigten und fast ein Viertel aller 305 (310) Arbeitsinspektor/innen waren Frauen.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen Arbeitsinspektor/innen mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Maschinenbau (12 Personen), Montanwesen (12), Chemie (11), Medizin (11), Bauwesen (10), Physik (9) und Bodenkultur (8).

Einzelheiten über die Organisation der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

¹⁾ Die den Zahlenangaben zu 2006 in Klammern beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 2005. Die Zählung erfolgt einschließlich allfälliger Karenzen.

PERSONAL UND ORGANISATION

A.3.2 Organisation der Arbeitsinspektion¹⁾

A.3.2.1 Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion (Stand 1. Februar 2007)

Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion
Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414,
Telefax: 01/71100/2190,
E-Mail: post@III.bmwa.gv.at

Leitung: Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr. iur., Sektionschefin

Stellvertretung für Arbeitsinspektion: Jenner Patricia, Dr. phil., Ministerialrätin

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

Abteilungsleiter: Koschi Helmut, Dipl.-Ing., Ministerialrat

Stellvertretender Abteilungsleiter: Jauernig Peter, Dipl.-Ing., Ministerialrat

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

Referatsleiter: Hohenegger Robert, Amtsdirektor

Stellvertretender Referatsleiter: Bauer Erich, Amtsdirektor

Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)

Abteilungsleiter: Kerschhagl Josef, Dipl.-Ing., Ministerialrat

Stellvertretender Abteilungsleiter: Piller Ernst, Dipl.-Ing., Oberrat

Abteilung 3 (Legistik, Rechtsangelegenheiten)

Abteilungsleiterin: Öller Herta, Mag. iur., Ministerialrätin

Stellvertretende Abteilungsleiterin: Oberhauser Helga, Mag. iur., Ministerialrätin

Referat 3a (Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate)

Referatsleiter: Nentwich Thomas, Amtsdirektor

Stellvertretender Referatsleiter: Halper Peter, Amtsdirektor

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene)

Abteilungsleiterin: Fiedler Solveig, Dr. med., Ministerialrätin

Stellvertretende Abteilungsleiterin: Huber Elsbeth, Dr. med.

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

Abteilungsleiterin: Jenner Patricia, Dr. phil., Ministerialrätin

Stellvertretende Abteilungsleiterin: Schäffer Susanna, Amtsdirektorin

¹⁾ Angeführt sind ausschließlich die Leiter/innen, deren Stellvertreter/innen und die Abteilungsleiter/innen.

PERSONAL UND ORGANISATION

Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmerschutz)

Abteilungsleiterin: Breindl Gertrud, Mag. Dr. iur., Ministerialrätin

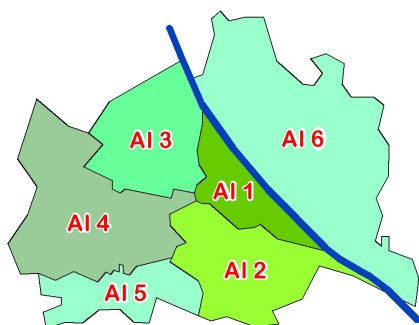
Stellvertretender Abteilungsleiter: Murr Robert, Mag. iur. Mag. phil.

Kanzlei

Kanzleistellenleiter: Radkowitz Harald, Fachoberinspektor

Stellvertretende Kanzleistellenleiterin: Werdenich Herta

A.3.2.2 Arbeitsinspektorate (Stand 1. August 2007)



Aufsichtsbezirke in Wien

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140450-52, Journdienst: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/469,
E-Mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter: Denk Walter, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Ziegelmeyer Andreas, Mag. Dr. rer. nat., Hofrat

Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Schorn Helmut, Dipl.-Ing., Hofrat

Leiterin des Referates Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland: Pinsger Susanne, Dr. med.

Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk
1020 Wien, Trunnerstraße 5
Tel. 01/2127795, Journdienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/40,
E-Mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Ciesielski Erich, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz): Krenn Sabine, Dipl.-Ing., Oberrätin

Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journdienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/477,
E-Mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Gura Werner, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Baniadam Allahyar, Dipl.-Ing., Hofrat

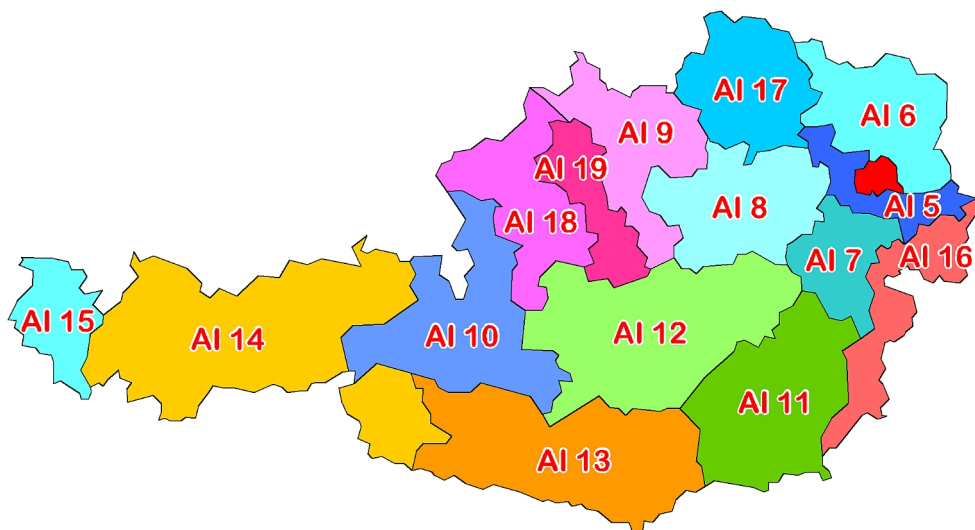
PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk
1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 01/2149525-27, Journaldienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/20,
E-Mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz u. Messtechnik): Petzenka Peter, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz): Hejkrlik Ingrid, Mag. rer. nat., Hofrätin



Aufsichtsbezirke in Österreich (ohne Aufgliederung für Wien)

Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung
1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel. 01/5051795, Journaldienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/22,
E-Mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter: Hutterer Walter, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Moritz Erwin, Mag. rer. nat., Hofrat

Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Ondrejka Erwin, Ing., Hofrat

Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140462-64, Journaldienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/475,
E-Mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Hiltcher Winfried, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz): Schober Ulrike, Dipl.-Ing., Oberrätin

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Arbeitsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140465-67, Journdienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/468,

E-Mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter, Leiter der Abt. Techn. Arbeitnehmerschutz u. Verwendungsschutz: Petri Peter, Univ.-Prof. h.c. Dipl.-Ing. Dr. techn., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter: Bernsteiner Peter, Dipl.-Ing., Hofrat

Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel. 02622/23172, Journdienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/14,

E-Mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Handl Heribert, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Mazohl Richard, Dipl.-Ing., Hofrat

Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10

Tel. 02742/363225, Journdienst: 0664/2517008, Telefax: 02742/363225/411,

E-Mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Datzinger Friedrich, Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Kosara Mario, Dipl.-Ing., Hofrat

Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

4021 Linz, Pillweinstraße 23

Tel. 0732/603880, Journdienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603890,

E-Mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter: Loidl Ferdinand, Dipl.-Ing.

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Feichtinger Franz, Dipl.-Ing., Hofrat

Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Totzauer Harald, Dipl.-Ing., Hofrat

Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662/886686, Journdienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/428,

E-Mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter: Semrad Peter, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Moik Helmut, Dipl.-Ing., Hofrat

Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Hartl Friedrich, Dipl.-Ing., Hofrat

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz
8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D
Tel. 0316/482040, Journdienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/77,
E-Mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter: Esterl Gerhard, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Graff Rainer, Dipl.-Ing., Hofrat

Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Kraxner Hans, Dr. phil., Hofrat

Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau
8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8
Tel. 03842/42265, 43212, 44844, Journdienst: 0664/2517012, Telefax: 03842/43366,
E-Mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Jakopitsch Gerhard, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Taxacher Hubert, Dipl.-Ing., Hofrat

Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Kärnten
9010 Klagenfurt, Burggasse 12
Tel. 0463/56506, Journdienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/300,
E-Mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter: Singer Wilhelm, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Orasche Stefan, Dipl.-Ing., Hofrat

Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz): Kampitsch Karin, Mag. rer. nat., Oberrätin

Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Tirol
6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904, Journdienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/76,
E-Mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at
Zweigstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Amtsleiter: Jochum Oskar, Dr. phil., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Huber Klaus, Dipl.-Ing., Hofrat

Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Kurzthaler Josef, Dipl.-Ing., Hofrat

Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Vorarlberg
6900 Bregenz, Rheinstraße 57
Tel. 05574/78601, Journdienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/7,
E-Mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Doppler Bernd, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Pecina Raimund, Dipl.-Ing., Hofrat

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Burgenland
7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2
Tel. 02682/64506, Journaldienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/24,
E-Mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Schinkovits Günter, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Melchart Werner, Dipl.-Ing., Hofrat

Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl
3504 Krems-Stein, Donaulände 49
Tel. 02732/83156, Journaldienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/76926,
E-Mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Jäger Franz, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Schuster Leopold, Ing. Mag. rer. soc. oec., Oberrat

Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12
Tel. 07672/72769, Journaldienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/74973,
E-Mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Pantlitschko Reinhard, Dipl.-Ing., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz): Birgmann Irene, Dipl.-Ing., Oberrätin

Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land
4600 Wels, Edisonstraße 2
Tel. 07242/68647-48, 68652, Journaldienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/4,
E-Mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz): Novak Gerd, Dipl.-Ing. Mag. rer. nat., Hofrat

Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz): Mayrhofer Heinrich, Dipl.-Ing., Hofrat

